Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle
Ernst-Kamieth-Str. 5
06112 Halle (Saale)

Az. 631ppw/011-2024#029
Datum: 09.03.2026

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Komplex Sandersleben: Erneuerung der Eisenbahnüberführung am km 162,151 über die Wipper und des Kreuzungsbauwerkes Sandersleben am km 162,270“

in der Gemeinde Sandersleben, Aschersleben, Freckleben und Drohndorf
im Salzlandkreis und Landkreis Mansfeld-Südharz

Bahn-km 162,010 bis 162,470

der Strecke 6118 Bln-Charlottenb. - Blankenheim

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO
I.II-SO-M-R
Kantstraße 4
39104 Magdeburg

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil 5
A.1 Feststellung des Plans 5
A.2 Planunterlagen 6
A.3 Besondere Entscheidungen 13
A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen 13
A.3.2 Konzentrationswirkung 23
A.4 Nebenbestimmungen 23
A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege 23
A.4.2 Immissionsschutz 23
A.4.3 Altlasten 27
A.4.4 Denkmalschutz 27
A.4.5 Kampfmittel, Brand- und Katastrophenschutz 27
A.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, sowie Kabel und Leitungen Dritter 27
A.4.7 Bautechnische Sicherheit 28
A.4.8 Vollzugskontrolle 28
A.4.9 Unterrichtungspflichten 28
A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin 29
A.5.1 Zusagen gegenüber der unteren Landesentwicklungsbehörde 29
A.5.2 Zusagen gegenüber der unteren Straßenverkehrsbehörde 29
A.5.3 Zusagen gegenüber der unteren Jagdbehörde 29
A.5.4 Zusagen gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Mansfeld-Südharz 30
A.5.5 Zusagen gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde beim Salzlandkreis 33
A.5.6 Zusagen gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises 34
A.5.7 Zusagen gegenüber der unteren Abfallbehörde beim Salzlandkreis 35
A.5.8 Zusagen gegenüber der unteren Abfallbehörde beim Landkreis Mansfeld-Südharz 36
A.5.9 Zusagen gegenüber der unteren Wasserbehörde beim Salzlandkreis 37
A.5.10 Zusagen gegenüber der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Mansfeld-Südharz 39
A.5.11 Zusagen gegenüber dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt – Flussbereich Sangerhausen (LHW) 40
A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge 40
A.7 Sofortige Vollziehung 40
A.8 Gebühr und Auslagen 40

A.9 Hinweise 41
B. Begründung 43
B.1 Sachverhalt 43
B.1.1 Gegenstand des Vorhabens 43
B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens 43
B.1.3 Anhörungsverfahren 44
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung 50
B.2.1 Rechtsgrundlage 50
B.2.2 Zuständigkeit 51
B.3 Umweltverträglichkeit 51
B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit 51
B.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung 52
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens 68
B.4.1 Planrechtfertigung 68
B.4.2 Variantenentscheidung 69
B.4.3 Raumordnung und Landesplanung 69
B.4.4 Wasserhaushalt 70
B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege 79
B.4.6 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet) 85
B.4.7 Artenschutz 94
B.4.8 Immissionsschutz 95
B.4.9 Abfallwirtschaft, Altlasten 103
B.4.10 Bodenschutz 104
B.4.11 Denkmalschutz 104
B.4.12 Kampfmittel, Brand- und Katastrophenschutz 105
B.4.13 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, sowie Kabel und Leitungen Dritter 105
B.4.14 Straßen, Wege und Zufahrten 106
B.4.15 Geologie und Bergbau 106
B.4.16 Bautechnische Sicherheit 106
B.4.17 Vollzugskontrolle 107
B.4.18 Sonstige öffentliche Belange 107
B.4.19 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter 111
B.5 Gesamtabwägung 112
B.6 Sofortige Vollziehung 113

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....113
C. Rechtsbehelfsbelehrung 114

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Komplex Sandersleben: Erneuerung der Eisenbahnüberführung am km 162,151 über die Wipper und des Kreuzungsbauwerkes Sandersleben am km 162,270“ in den Gemeinden Sandersleben, Aschersleben, Freckleben und Drohndorf, im Salzlandkreis und im Landkreis Mansfeld-Südharz, Bahn-km 162,010 bis 162,470 der Strecke 6118 Bln-Charlottenb. - Blankenheim, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau der beiden Streckengleise und Neubau in teilweise geänderter Höhenlage bis 162,470 m einschließlich Erneuerung der Weiche W2731, Bodenaustausch, Einbau Planumsschutzschicht, Böschungsfußanpassung und Anpassung des Kabelgefäßsystems
- Herstellung Randwegkonstruktion
- Änderung der Eisenbahnüberführung über die Wipper durch Erneuerung der bestehenden Fahrbahnplatte, Instandsetzungen der Gewölbe sowie Anpassung der Böschung im Übergangsbereich zu den Widerlagern; (lichte Höhe: ca. 8,90 m, lichte Weite: 4,5 m-19,2 m-4,5 m, Kreuzungswinkel: 100 gon)

- Änderung des Kreuzungsbauwerks einschließlich Rückbau des Bestandes bis 1,0 m unter GOK, Fertigung des Überbaus in Herstelllage mit anschließendem Querverschub, Anpassung der Böschung im Übergangsbereich zu den Widerlagern (lichte Höhe: 5,12 m (Strecke 6344), lichte Weite: 75,5 m, Kreuzungswinkel: 20,3 gon)
- Herstellung temporärer Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsflächen
- Bauzeitliche Sicherung und Umverlegung von Kabeln und Leitungen
- Neubau der Entwässerung an der Eisenbahnüberführung über der Wipper und am Kreuzungsbauwerk Sandersleben

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht 57 Seiten Planungsstand: 28.11.2025	festgestellt Mit 1. Und 2. Änderung im Verfahren geändert
2.1	Übersichtskarte Komplex Sandersleben Maßstab: 1:100.000 Planungsstand: 05.07.2024	nur zur Information
2.2	Übersichtsplan Komplex Sandersleben Maßstab: 1:10.000 Planungsstand: 28.11.2025	nur zur Information Mit der 2. Änderung im Verfahren geändert
3.1	Lageplan Teil 1 Komplex Sandersleben Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 28.11.2025	festgestellt Mit 1. und 2. Änderung im Verfahren geändert
3.2	Lageplan Teil 2 Komplex Sandersleben Maßstab 1 : 1.000	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Planungsstand: 05.07.2024	
4	Bauwerksverzeichnis 8 Seiten Planungsstand: 06.09.2024	festgestellt
5.1	Grunderwerbsplan Teil 1 Komplex Sandersleben Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.11.2025	festgestellt Mit 1. und 2. Änderung im Verfahren geändert
5.2	Grunderwerbsplan Teil 2 Komplex Sandersleben Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 05.07.2024	festgestellt
5.3	Grunderwerbsplan Teil 3 Komplex Sandersleben Maßstab: 1:1.000 / 1:500 Planungsstand: 06.09.2024	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis 8 Seiten Planungsstand: 28.11.2025	festgestellt
7.1.1	Bauwerksplan Draufsicht EÜ km 162,151 Maßstab: 1:100 Planungsstand: 05.07.2024	festgestellt
7.1.2	Bauwerksplan Ansicht und Schnitte EÜ km 162,151 Maßstab: 1:100 Planungsstand: 06.12.2024	Festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
7.2.1	Bauwerksplan Draufsicht Kreuzungsbauwerk km 162,270 Maßstab: 1:100 Planungsstand: 28.11.2025	festgestellt Mit der 2. Änderung im Verfahren geändert
7.2.2	Bauwerksplan Ansicht und Schnitte Kreuzungsbauwerk km 162,270 Maßstab: 1:100 / 1:200 Planungsstand: 06.12.2024	festgestellt Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
8.1	Höhenplan Strecke 6118, km 161,800 – 162,254 Maßstab: 1:1.000 / 1:100 Planungsstand: 05.07.2024	nur zur Information
8.2	Höhenplan Strecke 6118, km 161,900 – 162,500 Maßstab: 1:1.000 / 1:100 Planungsstand: 05.07.2024	nur zur Information
9.1	Querschnitt Strecke 6118, km 162,050 Maßstab: 1:100 Planungsstand: 05.07.2024	festgestellt
9.2	Querschnitt Strecke 6118, km 162,070 Maßstab: 1:100 Planungsstand: 05.07.2024	festgestellt
9.3	Querschnitt Strecke 6118, km 162,190 Maßstab: 1:100 Planungsstand: 05.07.2024	festgestellt
9.4	Querschnitt Strecke 6118, km 162,240 Maßstab: 1:100 Planungsstand: 05.07.2024	festgestellt
9.5	Querschnitt Strecke 6118, km 162,380 Maßstab: 1:100 Planungsstand: 05.07.2024	festgestellt
10.1	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan Komplex Sandersleben Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.11.2025	festgestellt Mit der 1. und 2. Änderung im Verfahren geändert
10.2	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan Komplex Sandersleben Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 05.07.2024	festgestellt
11.1	Kabel- und Leitungslageplan	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Komplex Sandersleben Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.11.2025	Mit der 2. Änderung im Verfahren geändert
11.2	Kabel- und Leitungslageplan Komplex Sandersleben Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 05.07.2024	festgestellt
12.1	Bodenschutzkonzept 14 Seiten Planungsstand: 05.07.2024	nur zur Information
12.2	Lageplan Bodenschutzkonzept Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 05.07.2024	nur zur Information
12.3	Fotodokumentation 15 Seiten Planungsstand: 05.07.2024	nur zur Information
13.1	UVP-Bericht 79 Seiten Planungsstand: 28.11.2025	nur zur Information Mit der 2. Änderung im Verfahren geändert
13.2.1	Bestands- und Konfliktplan Maßstab: 1:1.500 Planungsstand: 28.11.2025	nur zur Information Mit der 2. Änderung im Verfahren geändert
13.2.2	Maßnahmenübersichtsplan Maßstab: 1:10.000 Planungsstand: 28.11.2025	festgestellt Mit der 2. Änderung im Verfahren geändert
14.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan 168 Seiten zzgl. Anhang Planungsstand: 28.11.2025	festgestellt Mit der 2. Änderung im Verfahren geändert
14.2	Maßnahmenblätter 82 Seiten	festgestellt Mit der 2.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Planungsstand: 28.11.2025	Änderung im Verfahren geändert
14.3.1	Bestands- und Konfliktplan Strecke 6118, km 162,151 und km 162,270 Maßstab: 1:1.500 Planungsstand: 28.11.2025	Nur zur Information Mit der 2. Änderung im Verfahren geändert
14.4.1	Maßnahmenübersichtsplan Strecke 6118, km 162,151 und km 162,270 Maßstab: 1:10.000 Planungsstand: 28.11.2025	festgestellt Mit der 2. Änderung im Verfahren geändert
14.5.1	Maßnahmenplan Blatt 1 Strecke 6118, km 162,151 und km 162,270 Maßstab: 1:1.500 Planungsstand: 28.11.2025	festgestellt Mit der 2. Änderung im Verfahren geändert
14.5.2	Maßnahmenplan Blatt 2 Strecke 6118, km 162,151 und km 162,270 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 05.07.2024	festgestellt
14.5.3	Maßnahmenplan Blatt 3 Strecke 6118, km 162,151 und km 162,270 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 05.07.2024	festgestellt
14.5.4	Maßnahmenplan Blatt 4 Strecke 6118, km 162,151 und km 162,270 Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.11.2025	festgestellt Mit der 2. Änderung im Verfahren geändert
14.5.5	Maßnahmenplan Blatt 5 Strecke 6118, km 162,151 und km 162,270 Maßstab: 1:2.000 Planungsstand: 05.07.2024	festgestellt
14.5.6	Maßnahmenplan Blatt 6 Strecke 6118, km 162,151 und km 162,270 Maßstab: 1:2.000 Planungsstand: 05.07.2024	festgestellt
15.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Natura-2000-Gebiet	Nur zur

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	DE 4235-301 „Wipper unterhalb Wippra“ 94 Seiten Planungsstand: 28.11.2025	Information Mit der 2. Änderung im Verfahren geändert
15.1.1	Übersichtskarte zur FFH-Verträglichkeitsprüfung Maßstab: 1:10.000 Planungsstand: 05.07.2024	Nur zur Information
15.1.2	Karte Lebensraumtypen und Arten/ Beeinträchtigung der Erhaltungsziele Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 28.11.2025	Nur zur Information Mit der 2. Änderung im Verfahren geändert
15.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Natura-2000-Gebiet DE 4235-302 „Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben“ 54 Seiten zzgl. Anhang Planungsstand: 05.07.2024	Nur zur Information
15.2.1	Übersichtskarte zur FFH-Verträglichkeitsprüfung Maßstab: 1:10.000 Planungsstand: 05.07.2024	Nur zur Information
15.2.2	Karte Lebensraumtypen und Arten/ Beeinträchtigung der Erhaltungsziele Maßstab: 1:1.000 Planungsstand: 05.07.2024	Nur zur Information
16.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Komplex Sandersleben 186 Seiten Planungsstand: 28.11.2025	Nur zur Information
16.2.1	Karte Untersuchungsraum und Kartierergebnisse Maßstab: 1:1.500 Planungsstand: 28.11.2025	Nur zur Information Mit der 2. Änderung im Verfahren geändert
16.2.2	Maßnahmenkarte Maßstab: 1:1.500 Planungsstand: 28.11.2025	Nur zur Information Mit der 2. Änderung im Verfahren

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
		geändert
17.1	Schall- und erschütterungstechnisches Gutachten (baubedingt) 47 Seiten Planungsstand: 06.09.2024	Nur zur Information
17.2	Schalltechnische Untersuchung (betriebsbedingte Immissionen) 19 Seiten Planungsstand: 05.07.2024	Nur zur Information
18	Hydraulische Berechnungen 6 Seiten Planungsstand: 05.07.2024	Nur zur Information
19.1	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie Komplex Sandersleben 63 Seiten Planungsstand: 06.12.2024	Nur zur Information Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
19.2	Emissionsbezogene Bewertung nach DWA-A 102-2 für die Wipper 1 Seite Planungsstand: 05.07.2024	Nur zur Information
19.3	Relevanzprüfung nach Merkblatt DWA-M 102-3 für den Komplex Sandersleben 2 Seiten Planungsstand: 06.12.2024	Nur zur Information Mit der 1. Änderung im Verfahren geändert
20.1	Geotechnischer Bericht zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen (EÜ Wipper) 16 Seiten Planungsstand: 05.07.2024	nur zur Information
20.2	Bericht zu Materialeigenschaften und Bauteilgeometrie (EÜ Wipper) 37 Seiten zzgl. Anhänge Planungsstand: 05.07.2024	nur zur Information
20.3	Geotechnischer Bericht zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen (Krbw Sandersleben) 27 Seiten zzgl. Anhänge Planungsstand: 05.07.2024	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
20.4	Bericht über Ergebnisse von orientierenden umweltanalytischen Untersuchungen (Krbw Sandersleben) 9 Seiten zzgl. Anlagen Planungsstand: 05.07.2024	nur zur Information
20.5	Geotechnischer Bericht zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen (Krbw Sandersleben, Strecke 6118 von km 162,02 bis 162,35) 14 Seiten Planungsstand: 05.07.2024	nur zur Information
21.1	BoVEK EÜ Wipper km 162,151 16 Seiten zzgl. Anhänge Planungsstand: 05.07.2024	nur zur Information
21.2	BoVEK Kreuzungsbauwerk Sandersleben km 162,270 14 Seite Planungsstand: 05.07.2024	nur zur Information
21.3	BoVEK Oberbau km 162,010 – km 162,470 14 Seite Planungsstand: 05.07.2024	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind in den Planunterlagen farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

A.3.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Wipper

Der DB InfraGO AG, Regionalbereich Südost, I.II-SO-M-R, Kantstraße 4, 39104 Magdeburg wird die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Gewässer Wipper erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser von Flächen der Bauwerke Kreuzungsbauwerk Sandersleben und der Eisenbahnüberführung Wipper im Bundesland Sachsen-Anhalt, Salzlandkreis, Gemeinde Aschersleben Stadt, Gemarkung Freckleben, Flur 7, Flurstück-Nr. 188, 193 und 330 in das Gewässer Wipper.

Zu diesem Zweck ist die DB InfraGO AG befugt Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

Entwässerungsflächen:

lfd. Nr.	aus	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	von der abflusswirksamen Fläche AE x f_D [m²]	in die
1	EÜ Wipper (Hinterfüllung, Kappen, Überbau) (A_E: 570,9 m²)	2.1	399,6	Wipper
2	Krbw Sandersleben (Hinterfüllung, Kappen, Überbau) (A_E: 1620,2 m²)	2.2	1134,1	Wipper

Einleitstellen und Einleitmenge:

Bezeichnung	gehört zu lfd. Nr.	Einleitmenge [l/s]	Flurstück	Flur	Gemarkung	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89)	
						Rechtswert	Hochwert
Einleitstelle (BwNr. 7.1)	1-2	33,2	330	7	Freckleben	676989	5729674

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

A.3.1.2 Nebenbestimmungen für die dauerhafte Einleitung von Niederschlagswasser in das Oberflächengewässer Wipper

(1) Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.

(2) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

(3) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der An-lagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

(4) Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer Wipper haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

(5) Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

(6) Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfra-strukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle nicht zulässig.

(7) Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.

(8) Dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6-Ost ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.

(9) Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.

(10) Der schadlose Hochwasserabfluss während der Bauzeit muss dauerhaft gewährleistet sein.

(11) Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, muss dieses frei von schädlichen Vorbelastungen sein.

(12) Die Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer Wipper hat so zu erfolgen, dass weder eine Einengung des Abflussprofils des Gewässers noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung erfolgt. Das Gewässerbett ist -falls erforderlich- an der Einleitstelle in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen in ausreichender Länge und Breite, z.B. mittels Wasserbausteinen gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. zu sichern. Auf eine naturnahe Ausführung ist zu achten.

(13) Der Kolkschutz ist entsprechend der Abstimmungen mit dem LHW SB Sangerhausen zu errichten.

A.3.1.3 Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

Der DB InfraGO AG, Regionalbereich Südost, I.II-SO-M-R, Kantstraße 4, 39104 Magdeburg wird die einfache wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser zur Gründung des Kreuzungsbauwerkes Sandersleben und der Verschubbahnen auf der Gemarkung Freckleben, Flur 7, Flurstücke 188, 191, 193 und 330 erteilt.

Koordinaten (Mittelpunkte) der dauerhaft im Grundwasser verbleibenden Stoffe (Bohrpfähle, Gründung) nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert
1	677012	5729557

Die Erlaubnis ist widerruflich und wird unbefristet erteilt.

A.3.1.4 Nebenbestimmungen zum dauerhaften Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

(1) Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.

(2) Die Bohrtiefen, angetroffenen Bodeninformationen und Grundwasserstände sind durch die ausführende Firma zu erfassen und in aufbereiteter Form (Schichtenverzeichnisse) in der unter Nebenbestimmung Ziffer 2.1 geforderten Dokumentation aufzunehmen.

(3) Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.

(4) Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Bohrpfähle, Betonfundamente etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.

(5) Bei Bohrarbeiten anfallendes Bohrgut ist fachgerecht zu entsorgen.

A.3.1.5 Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in die Wipper

Der DB InfraGO AG, Regionalbereich Südost, I.II-SO-M-R, Kantstraße 4, 39104 Magdeburg wird die einfache wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in die Wipper, sowie die Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser aus und in die Wipper auf der Gemarkung Freckleben, Flur 7, Flurstücke 188 erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Trockenlegung des Arbeitsraumes zur Sanierung des nördlichen Flusspfeilers mittels Big-Bags.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme und Einleitung von nachfolgend festgelegten Wassermengen

Bauabschnitt	**Dauer Tage [d]**	**Wassermenge [m³]**
Trockenlegen Pfeiler	21	50

Koordinaten der Entnahmestellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	**Entnahmestelle**	
	Rechtswert	**Hochwert**
1	677025	5729686

Koordinaten der Einleitstellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	**Einleitstelle**	
	Rechtswert	**Hochwert**
1	677025	5729686

Koordinaten der bauzeitlich in die Wipper eingebrachten Big-Bags nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert
1	677029	5729685

Die Erlaubnis ist widerruflich und wird bis zum Ende der Baumaßmaßnahme erteilt.

A.3.1.6 Wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme während der Bauzeit und das Einleiten von Niederschlags- und Grundwasser in das oberirdische Gewässer Wipper während der Bauzeit

Der DB InfraGO AG, Regionalbereich Südost, I.II-SO-M-R, Kantstraße 4, 39104 Magdeburg wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

- die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,
- das Einleiten von Niederschlags- und Grundwasser in das oberirdische Gewässer Wipper während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

auf der Gemarkung Freckleben, Flur 7, Flurstück 188, 191, 193 und 330 erteilt.

1. <u>Zweck, Art und Maß der Benutzung</u>

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient dem Einbringen der Bohrpfähle in den Untergrund zur Gründung der EÜ sowie dem Trockenhalten der Baugruben.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme und Einleitung von nachfolgend festgelegten Wassermengen:

Bauabschnitt	V [l/s]	Dauer Tage [d]	Wassermenge [m³]
Gründung Bohrpfähle	20	45	2.000
Niederschlagswasser bauzeitlich	3	95	465

Das Ableiten von Grundwasser erfolgt nach Durchlaufen einer Aufbereitungsanlage direkt in das oberirdisches Gewässer Wipper.

Koordinaten der Entnahmestellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Entnahmestelle	
	Rechtswert	Hochwert
1	677012	5729557

Koordinaten der Einleitstellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Einleitstelle	
	Rechtswert	Hochwert
1	677048	5729668

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die Erlaubnis wird bis zum Ende der Baumaßnahme befristet erteilt.

A.3.1.7 Nebenbestimmungen zu A.3.1.5 und A.3.1.6

(1) Die Angaben zur Dauer der Verweilzeit der Big-Bags in der Wipper sowie die Dauer der bauzeitlichen Wasserhaltung und die maximale Entnahmemenge sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erteilung der Planrechtsentscheidung beim Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost nachzureichen

(2) Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Oberflächengewässer oder Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6-Ost und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.

(3) Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmier-stoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.

(4) Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.

(5) Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropfverluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z. B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.

(6) Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.

(7) Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.

(8) Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6-Ost mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m^3) umgehend anzuzeigen.

(9) Dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6-Ost ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung zu übermitteln.

(10) Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.

(11) Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6-Ost unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m^3) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzuzeigen.

(12) Das Wasser aus den Baugruben (Grund- und Niederschlagswasser) ist in einer Aufbereitungsanlage bis zum Vorliegen der chemischen Analysewerte zwischenzulagern. Nur bei Ein-haltung der Parameter der Oberflächengewässerverordnung darf das Wasser direkt in die Wipper eingeleitet werden. Andernfalls ist das Wasser aufzubereiten oder zu entsorgen.

(13) Es ist sicherzustellen, dass nur unbelastetes Wasser, welches frei von Trübung ist, in die Wipper eingeleitet wird. Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen des in die Wipper einzuleitenden Wassers darf dabei 0,5 ml/l nicht überschreiten (im Imhoff-

Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit). Andernfalls ist das abzupumpende Wasser einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

(14) Die Einleitstelle ins Gewässer ist gegen Auskolkung zu sichern.

(15) Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der Zustand des Gewässers vor Baubeginn wieder-herzustellen.

A.3.1.8 Allgemeine Nebenbestimmungen

(1) In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.

(2) Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

A.3.1.9 Hinweise

(1) Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(2) Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.

(3) Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

(4) Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

(1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie beantragt, und darüber hinaus möglichst zeitlich parallel, mindestens aber in der unmittelbar dem Abschluss der Bauarbeiten folgenden Vegetationsperiode umzusetzen.

(2) Dem Sachbereich 1 der Außenstelle Halle des Eisenbahn-Bundesamtes ist die Fertigstellung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unverzüglich gesondert anzuzeigen.

(3) Der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld- Südharz ist die Fertigstellung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unverzüglich gesondert anzuzeigen.

(4) Beginn und Ende der Baumaßnahme sind der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Bei baulichen Abweichungen von der Planung ist die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

A.4.2 Immissionsschutz

A.4.2.1 Baubedingte Lärmimmissionen

(1) Zum Schutz der Anwohner vor bauzeitlichen Lärm werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Beschränkung der Bauarbeiten in der Nachtzeit sowie an Wochenenden und Feiertagen auf das unumgängliche Maß,
- soweit technisch möglich sowie wirtschaftlich und arbeitsschutzrechtlich vertretbar,
    - Beschränkung der Durchführung lärmintensiver Arbeiten auf die Tagzeit (7 bis 20 Uhr),
    - zeitliches Zusammenlegen lärmintensiven Arbeiten,
    - lärmgünstiges Aufstellen von Baumaschinen,
    - Anwendung alternativer Bauverfahren für besonders lärmintensive Arbeiten,
    - Verwendung geräuscharmer Baumaschinen und
    - Einsatz mobiler Abschirmungen bei kleinräumigen Tätigkeiten und eingesetzten Maschinen

(2) Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen. Die Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren.

(3) Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht auch den von Bauimmissionen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Sachbereiche 1 und 4 sowie den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen. Der Baulärmverantwortliche ist für die Umsetzung der im Erläuterungsbericht Unterlage 1 unter Kapitel 9.3.4.3 aufgeführten Maßnahmen zum Schutz gegen Immissionen aus dem Baugeschehen zuständig.

(4) Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung des

Beginns der Bauarbeiten muss mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

(5) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen eine schalltechnische Prognose zu erstellen.

Bei erkennbaren Immissionskonflikten ist zu prüfen, ob durch Anwendung alternativer Bauverfahren für besonders lärmintensive Arbeiten, Verlagerung von Maschinenaufstellorten oder temporäre Abschirmmaßnahmen eine Konfliktreduzierung erreicht werden kann, soweit dies technisch möglich sowie wirtschaftlich vertretbar ist. Im Ergebnis dieser Berechnungen sind für alle Gebäudefassaden etagengenau (nachfolgend Immissionsorte genannt) die Tage gesondert auszuweisen, an denen der Beurteilungspegel den jeweils heranzuziehenden Immissionsrichtwert nach Nr. 3.1.1 der AVV-Baulärm überschreitet. Dabei ist der jeweils ermittelte zugehörige Beurteilungspegel mit anzugeben.

(6) Den betroffenen Eigentümern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen von Innen- und Außenwohnbereichen in folgenden Fällen zu:

- Für die beeinträchtigten Innenwohnbereiche besteht ein Anspruch auf Entschädigung für Tage, an denen der Beurteilungspegel tags für Immissionsorte mehr als 67 dB (A) bezogen auf Wohnräume bzw. mehr als 72 dB (A) bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm beträgt.
- Der Anspruch auf Entschädigung wegen Überschreitung der Beurteilungspegel besteht nachts (20 - 07 Uhr) für Schlafräume, an denen der Beurteilungspegel mehr als 60 dB(A) bzw. der Spitzenpegel mehr als 70 dB(A) beträgt.
- Für die beeinträchtigten Außenwohnbereiche besteht ein Anspruch auf Entschädigung für Tage in den Monaten April bis September, an denen der

Beurteilungspegel den jeweils nach Nr. 3.1.1 der AVV-Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwert tagsüber überschreitet.

Der Anspruch entfällt für Tage, an denen nach Punkt A.4.2.1 (7) Ersatzwohnraum bereitgestellt wurde.

Die Höhe der Entschädigung ist unter entsprechender Anwendung des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 26/1997 vom 02.06.1997 (Verkehrsblatt 1997, S. 434) zu ermitteln und mit dem Eigentümer zu vereinbaren.

Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe sind zu berücksichtigen:

- die Höhe der Überschreitung der gem. Nr. 3.1.1 der AVV-Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwerte tagsüber durch den Baulärmpegel als energieäquivalenter Mittelwert der nach Punkt A.4.2.1 (5) ermittelten Baulärmpegel; in diese Mittelung einzubeziehen sind ausschließlich die Pegel, die die Immissionsrichtwerte überschreiten,
- die Anzahl der Tage, die in diese Mittelung eingeflossen sind. Tage, an denen Ersatzwohnraum nach A.4.2.1 (7) bereitgestellt wird, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Soweit der Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

(7) Den betroffenen Anwohnern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen nachts für Immissionsorte mit einem Beurteilungspegel von mehr 60 dB(A) bzw. einen Spitzenpegel von mehr als 70 dB(A) zu, wenn Bauarbeiten an 2 oder mehr hintereinander folgenden Nächten erfolgen.

A.4.2.2 Stoffliche Immissionen

(1) Passanten, Anwohner und Anlieger sind gegen Belästigungen durch Staub weitgehend zu schützen.

(2) Verunreinigungen der öffentlichen Straßen durch den Baustellenverkehr sind zu vermeiden. Nicht vermeidbare Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

A.4.3 Altlasten

Sollten bei Arbeiten im Boden Auffälligkeiten festgestellt werden, die auf eine Schadstoff-Kontamination schließen lassen, ist die untere Bodenschutzbehörde zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu informieren.

A.4.4 Denkmalschutz

Der konkrete Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt drei Wochen zuvor schriftlich mitgeteilt.

A.4.5 Kampfmittel, Brand- und Katastrophenschutz

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, für die mit gegenständlichem Vorhaben beplanten Flächen eine Kampfmittelüberprüfung zu veranlassen und die Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen erst nach Vorlage und entsprechend den Überprüfungsergebnissen zu beginnen. Hierbei ist insbesondere § 4 KampfM-GAVO zu beachten. Im Übrigen bleibt die Verpflichtung der Vorhabenträgerin, beim unerwarteten Auffinden von Kampfmitteln unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, die Fundstelle zu kennzeichnen und vor Betreten zu sichern sowie das Auffinden unverzüglich dem Ordnungsamt des zuständigen Landkreises oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen, unberührt.

A.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, sowie Kabel und Leitungen Dritter

(1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von Anlagen, Kabeln sowie Ver- und Entsorgungsleitungen Dritter mit deren Betreibern Abstimmungen und Einweisungen, die erforderlichenfalls vor Ort stattzufinden haben, durchzuführen und die erforderlichen Zustimmungen einzuholen.

(2) Notwendige Verlegungen oder die Sicherung bestehender Kabel und Leitungen hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den betroffenen Kabel- und Leitungsträgern auszuführen. Bei Arbeiten innerhalb von Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe sind die einschlägigen DIN-, VDE- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

(3) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Kabel und Leitungen Dritter, die erst während der Bauausführung bekannt werden, in Abstimmung mit dem zuständigen Dritten zu sichern und durch geeignete Maßnahmen in ihrer Funktion aufrechtzuerhalten.

(4) Der Beginn und der Abschluss der Arbeiten an Leitungsanlagen Dritter sind den Betreibern anzuzeigen. Mit der Abschlussanzeige sind die aktualisierten Bestandspläne zu den geänderten Leitungsanlagen an die Betreiber zu übergeben.

A.4.7 Bautechnische Sicherheit

(1) Das Bauvorhaben ist entsprechend den Vorschriften des Eisenbahnrechts sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sicher herzustellen.

(2) Die Bauausführung muss den festgestellten Plänen entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat dies durch geeignete Maßnahmen der Bauüberwachung sicherzustellen. Bei erforderlichen Abweichungen vom festgestellten Plan ist ein Antrag auf Planänderung zu stellen.

A.4.8 Vollzugskontrolle

Die Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Dazu ist der vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden. Mit dieser Anzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass sie die mit der Planfeststellung genehmigten Bauwerke ordnungsgemäß abgerissen oder errichtet und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies von der Vorhabenträgerin gesondert aufzuführen und zu begründen.

A.4.9 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle (Sachbereiche 1, 2 und 6), der Stadt Aschersleben, der Stadt Arnstein, dem Salzlandkreis und dem Landkreis Mansfeld-Südharz möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungs-beschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber der unteren Landesentwicklungsbehörde

Die Vorhabenträgerin sagt zu, Fahrbahnverschmutzungen an der Kreisstraße, die über das übliche Maß hinausgehen, sofort und unaufgefordert zu beseitigen. Bei Beschädigungen an der Kreisstraße werden die Kosten von der Vorhabenträgerin tragen. Für die Benutzung oder temporäre Benutzung von Flurstücken wird mit dem Salzlandkreis ein Bauerlaubnisvertrag oder gleichwertiges abgeschlossen.

A.5.2 Zusagen gegenüber der unteren Straßenverkehrsbehörde

Die Vorhabenträgerin sagt gegenüber der unteren Straßenverkehrsbehörde zu, dass die notwendige Sperrung von Verkehrsflächen zur Durchführung der Arbeiten mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn mit einem Verkehrszeichenplan bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragt wird. Die erforderlichen Anträge für Sperrungen bzw. Einschränkungen der Kreisstraße K 1330 werden im Zuge der Baumaßnahme rechtzeitig beantragt. Eine Anlaufberatung mit allen Beteiligten wird vor Beginn der Maßnahmen durchgeführt. (§ 45 StVO2). Der Antrag wird die Zustimmung von Polizei und Straßenbaulastträger bereits enthalten. Dem Antrag wird ein Bauablaufplan sowie ein Verkehrszeichen-/Umleitungsplan beigelegt. Mit allen Beteiligten wird im Vorfeld eine Bauanlaufberatung durchgeführt. Die Arbeiten werden so durchgeführt, dass die Grundstücke (auch Ackerflächen) nur zeitweilig eingeschränkt zu erreichen sind bzw. deren Erreichbarkeit nur zeitweilig verhindert wird.

A.5.3 Zusagen gegenüber der unteren Jagdbehörde

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die folgenden Auflagen der unteren Jagdbehörde zu beachten:

Soweit es im Zuge der beabsichtigten Maßnahme außerhalb der geschlossenen Ortschaft zu folgenden Einschränkungen kommt bzw. kommen kann:

- allgemeine Beunruhigung des Wildbestandes, z. Be durch Baulärm oder (Bau-)Fahrzeugverkehr,
- Rückschnitt oder Entfernung von Sträuchern und Bäumen,
- Beeinträchtigung von Wildwechseln,
- notwendige Umsetzung von jagdlichen Einrichtungen (z.B. Hochsitze, Ansitzleitern, Kirrungen etc.),
- allgemeine Beeinträchtigungen der Jagdausübungen,

ist die Jagdgenossenschaft Freckleben (Freckleben, Straße der Freundschaft 10, 06449 Aschersleben) mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn schriftlich über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren und anzuhören.

A.5.4 Zusagen gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die folgenden Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde zu beachten:

(1) Innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft des vorliegenden Genehmigungsbescheides sind zur Führung des „Kompensationsverzeichnisses Sachsen-Anhalt“ digitale Daten zu den Eingriffs- und Kompensationsflächen an die Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln. Dies sollte über die sog. Datendrehscheibe des Kompensationsverzeichnisses unter https://sachsen-anhalt.geolock.de erfolgen. Als Hilfestellung zur Übermittlung und Aufbereitung der Daten steht unter „Musterdaten“ auf der genannten URL ein Hinweisblatt zum Download bereit.

Maßnahme 001_V

(2) Ein Ausbau, eine Verbreiterung sowie die Nutzung von Flächen außerhalb des unmittelbaren Baufeldes ist nicht zulässig.

(3) Die Baufelder sind einzuzäunen, ausgenommen Wegeflächen.

(4) Die Baufelder sind zum Schutz vor Verdichtung von Boden und Vegetation mit Vliesen und Baggermatten und nach Erfordernis mit Vlies/ Schotter-Aufbau auszulegen.

(5) Baumaterialien, Maschinen und Fahrzeuge, Lager und Abstellplätze sind ausschließlich auf den vorgesehenen Baustelleneinrichtungsflächen sowie auf vorhandenen Wegen oder bereits befestigten Flächen zu lagern oder abzustellen.

Maßnahme 011_V

(6) Die Baufelder sind nach Abschluss der Rückbauarbeiten entsprechend ihrem Ausgangszustand wiederherzustellen bzw. zu renaturieren. Für Anpflanzungen bzw. Ansaaten ist nachweislich ausschließlich Pflanz- und Saatgut mit gesicherter gebietseigener Herkunft (Ursprungsgebiet 5 Mitteldeutsches Tief und Hügelland; Produktionsraum 3 Mitteldeutsches Flach und Hügelland) zu verwenden

(7) Die Herkunftsnachweise des ausgewählten Pflanz- und Saatgutes sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.

(8) Bei Umsetzung der Maßnahme ist auf einen Bewuchs durch Neophyten zu achten und dieser ggf. zu bekämpfen.

Maßnahme 014_/001_VA

(9) Als ökologische Bauüberwachung ist ein qualifiziertes Büro mit mehrjährigen einschlägigen Erfahrungen im Bereich Artenschutz, insbesondere im Bereich Fledermausschutz zu beauftragen.

(10) Den Anweisungen der ökologischen Bauüberwachung ist vor Ort zwingend Folge zu leisten.

(11) Vor Beginn des jeweiligen Bauabschnittes und der Baufeldfreimachung ist dieser durch die ökologische Bauüberwachung freizugeben. Erst nach Freigabe durch die qualifizierte Person ist ein Beginn der Bauarbeiten möglich.

(12) Die Berichte/ Protokolle sind regelmäßig 1x pro Woche an die Untere Naturschutzbehörde zu übergeben.

Gehölzschutz

(13) Maßnahmen zum Schutz der Gehölzbestände im Nahbereich der Baumaßnahme entsprechend sind der DIN 18920 und der RSBB 2023 vorzusehen und umzusetzen. Bei Arbeiten im Kronentraufbereich sind Stamm und Wurzelschutzmaßnahmen vorzunehmen. Im Kronentraufbereich von Bäumen sind keine Baustelleneinrichtungen oder Lagerflächen anzulegen.

(14) Das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der DWA vom August 2013 ist zu beachten.

(15) Die Bestimmungen zum Schutz des Baumbestandes des Landkreises Mansfeld-Südharz (BaumSchVO) sind zu beachten.

Maßnahme 002_VA

(16) Sofern die zu rodenden Gehölze Quartierpotenzial aufweisen, ist die Fällung ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

Maßnahme 003_VA/011_CEF

(17) Kann der Zeitraum gemäß 002_VA nicht realisiert werden, sind im Vorfeld (außerhalb der Brutzeit) potenzielle Quartierstrukturen und/oder Lebensstätten durch die ökologische Bauüberwachung zu verschließen. Die Untere Naturschutzbehörde sowie die Landeskompetenzstelle für Fledermausschutz Sachsen- Anhalt sind zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

(18) Als Ersatzmaßnahme gemäß 001_CEF sind 10 Fledermauskästen gemäß den Kompensationsermittlungen der Unterlage 14.2 zur Maßnahme 001_CEF des LPB vom.07.2024 an den mit der Landeskompetenzstelle für Fledermausschutz Sachsen-Anhalt noch festzulegenden Standorten auszubringen. Diese Fledermausquartiere sind als Sommerquartierkästen (selbstreinigende Spaltenquartierkästen für kleine bis große Arten, davon 6 mit Eignung als Wochenstubenquartier) auszuführen.

(19) Die Ersatzquartiere der Fledermäuse sind bei Beschädigung zu ersetzen.

(20) Zwei Jahre nach Ausbringung der Ersatzquartiere sind diese durch ein qualifiziertes Fachbüro in der Fortpflanzungszeit auf Besatz zu kontrollieren. Die Ergebnisse dieser

Kontrolle und deren fachliche Bewertung sind der Unteren Naturschutzbehörde umgehend schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Maßnahme 004_VA

(21) Die Baustellenbeleuchtung ist sowohl zeitlich als auch Beleuchtungsstärke und Lichtausbreitung betreffend auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Maßnahme 008_VA

(22) Ist die Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich, ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, welche durch geeignete Maßnahmen baubedingte Beeinträchtigungen für bodenbrütende Vogelarten im Baufeld vermeidet.

Maßnahme 009_VA/002_CEF

(23) Nach Fertigstellung der Ersatzhabitate (002_CEF) und Anbringung der Ersatzquartiere (001_CEF) sind der Unteren Naturschutzbehörde umgehend Kurzdokumentationen in Form von aussagekräftigen Fotos sowie einer genauen Lagebeschreibung zu übergeben.

A.5.5 Zusagen gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde beim Salzlandkreis

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die folgenden Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde zu beachten:

(1) Die Vermeidungs-, Minderungs-, Schutzmaßnahmen sowie die festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.

(2) Für Begrünungsmaßnahmen ist zertifiziertes Regiosaatgut aus UG 5 ,,Mitteldeutsches Tief- und Hügelland" zu verwenden, um den Vorgaben des § 40 Abs. 1 BNatSchG zu entsprechen. Die Herkunftsnachweise sind unaufgefordert einzureichen.

(3) Für Ersatzpflanzungen sind gebietsheimische Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 2 ,,Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland" zu verwenden. Der Runderlass MULE vom02.03 .2020 ist für die Artauswahl zu beachten. Die Herkunftsnachweise sind unaufgefordert einzureichen.

(4) Die Ergebnisse der ökologischen Baubegleitung und die Umsetzung der Maßnahmenkonzeption sind in einem Berichtgemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG festzuhalten und nach Abschluss der Baumaßnahme einzureichen.

(5) Bei Besatz von Horsten des Rotmilans im Vorhabenbereich ist das weitere Vorgehen im Vorfeld der Bauarbeiten mit den zuständigen Fachbehörden (LVwA, LAU) und dem Rotmilanzentrum abzustimmen. Die untere Naturschutzbehörde ist über das Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

(6) Im Rahmen der durch die bauvorlaufende Überprüfung von Habitat- und Höhlenbäumen sind bei Bedarf zusätzliche Nistkästen im Verhältnis 1:1 innerhalb der Maßnahmenfläche 001 CEF für die Gilde Gehölzbrüter/-bewohner umzusetzen.

A.5.6 Zusagen gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die folgenden Forderungen und Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde zu beachten:

(1) Die Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes (Unterlage 14.1) sowie die für das Schutzgut Boden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind umzusetzen.

(2) Zur Wahrung der Belange des Bodenschutzes ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639° für die Bauphase zu beauftragen, die die Einhaltung von bodenbezogenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kontrolliert und dokumentiert. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und ist der unteren Bodenschutzbehörde mindestens 14 Tage vor Beginn des Baus zu benennen.

(3) Die Abschlussdokumentation der bodenkundlichen Baubegleitung ist der unteren Bodenschutzbehörde (Salzlandkreis, Fachdienst Klima-, Umwelt- und Naturschutz, 06400 Bernburg (Saale)) spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme unaufgefordert zu übergeben.

(4) Werden bei der Baumaßnahme Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen im Boden festgestellt (erkennbar durch z. B. auffällige Bodenfärbung, Ölverunreinigungen, stechender Geruch, untypische Bodenbestandteile wie Abfälle

usw.), sind die Arbeiten sofort einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde ist umgehend zu informieren.

(5) Die Baumaßnahme ist so zu gestalten, dass Bodenverunreinigungen verhindert und Bodenverdichtungen und -versiegelungen auf ein Minimum beschränkt werden.

(6) Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend genutzten Flächen (z. B. Lagerflächen und Baustelleneinrichtungen) wieder herzustellen.

(7) Anfallender humoser Oberboden (Mutterboden) ist getrennt vom Unterboden zu lagern, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

(8) Die Vorgaben des Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzeptes (Unterlagen 21.1 bis 21.3) sind einzuhalten.

(9) Anfallender Erdaushub, der nicht wieder eingebaut wird, ist nach den Bestimmungen der ErsatzbaustoffV zu verwenden bzw. bei Verunreinigung zu entsorgen.

(10) Hinsichtlich des Auf- und Einbringens von Materialien auf oder in den Boden außerhalb von technischen Bauwerken sind die Anforderungen der 88 6 bis 8 BBodSchV zu beachten.

(11) Zur Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht ist ausschließlich Boden entsprechend den Anforderungen nach §§ 6 und 7 BBodSchV zu verwenden. Der Boden hat die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV bzw. Bodenmaterial/Baggergut der Klasse 0 der ErsatzbaustoffV einzuhalten.

(12) Nach § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde.

A.5.7 Zusagen gegenüber der unteren Abfallbehörde beim Salzlandkreis

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die folgenden Hinweise der unteren Abfallbehörde zu beachten:

(1) Die Entsorgung der bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle hat entsprechend des KrWG und des AbfG LSA in ihren jeweils gültigen Fassungen, einschließlich der

darauf basierenden Verordnungen, sowie auf der Grundlage der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises zu erfolgen.

(2) Insofern für die Errichtung eines technischen Bauwerkes mineralische Ersatzbaustoffe ihre Anwendung finden, muss die ErsatzbaustoffV'° angewandt werden. Die ErsatzbaustoffV regelt umweltfachliche Anforderungen an die Verwendung sowie den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ErsatzbaustoffV).

(3) Ersatzbaustoffe, wenn sie verwendet werden, sind entsprechend ErsatzbaustoWa zu verwenden. Es sind die Anzeigepflichten im § 22 der ErsatzbaustoffV zu beachten.

A.5.8 Zusagen gegenüber der unteren Abfallbehörde beim Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die folgenden Hinweise der unteren Abfallbehörde zu beachten:

(1) In erster Linie gilt es, Abfälle zu vermeiden. Da durch die vorgesehene Baumaßnahme die Abfallentstehung nicht vermeidbar ist, sind die anfallenden Abfälle einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 Abs. 2,4 KrWG). Dabei ist einer hochwertigen Verwertung der Vorrang zu geben (§ 8 Abs. 1 KrWG). Nur nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle sind nach den Grundsätzen der Gemeinwohlverträglichkeit zugelassenen Entsorgungsanlagen anzudienen (§ 15 Abs. 2, § 28 Abs. 1 KrWG). Abfälle zur Verwertung sowie zur Beseitigung sind getrennt zu halten und zu behandeln. Es gilt das Vermischungsverbot (§ 9 a und § 15 Abs. 3 KrWG).

(2) Für mineralische Abfälle, die im Rahmen der Baumaßnahme anfallen, sind die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Technische Regeln (LAGA M 20) sowie die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

(3) Am Bauwerk und im Bereich der Baumaßnahme wurden den Antragsunterlagen zufolge bereits vororientierende Untersuchungen durchgeführt. Es wird darauf verwiesen, dass diese die Anforderungen an die Probenahme nach LAGA PN98 nicht erfüllen. Sie erleichtern, dessen ungeachtet, die weitere Vorgehensweise und Entscheidung zu möglichen Entsorgungswegen. Dem Entsorgungsweg entsprechend

sind die vorgeschriebenen analytische Untersuchungen durchzuführen und die Bewertung der mineralischen Abfälle vorzunehmen.

(4) Für die bituminöse Abdichtung wurde auf Grund der Analysenergebnisse und Einstufung eine eventuelle Wiederverwendung nach der „Richtlinie für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01)“ vorgeschlagen.

(5) Ergibt sich während der Arbeiten ein Kontaminationsverdacht oder eine organoleptische Auffälligkeit der mineralischen Abfälle, so ist die Untere Abfallbehörde hinzuzuziehen und mit ihr die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

(6) Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei den Bauarbeiten ausgehoben werden und in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben worden sind, für Bauzwecke verwendet werden, unterliegen nicht dem Abfallrecht.

A.5.9 Zusagen gegenüber der unteren Wasserbehörde beim Salzlandkreis

Die Vorhabenträgerin sagt zu, den folgenden Hinweis der unteren Wasserbehörde zu beachten:

(1) Baumaterialien sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Wipper zu lagern oder zumindest so, dass der Wasserabfluss gewährleistet wird.

(2) Das Vorhaben ist hinsichtlich des Gewässerschutzes durch eine zertifizierte umweltfachliche Bauüberwachung nach EBA Leitfaden VII (Spezialist mit Themenschwerpunkt Gewässerschutz) zu begleiten. Die Aufgaben bestehen hauptsächlich aus:

- Kontrolle der räumlichen Anordnung und fortlaufenden Anpassung der bauzeitlichen
- Schutzmaßnahmen
- Kontrolle Wasserstand in der Baugrube, ggf. Einströmen,

- Kontrolle der Lageranlagen, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase,
- Veranlassung von Kontrollen zur Wasserqualität und -menge vor Einleitungen in Gewässer,
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit von Anlagen bzw. Schutzmaßnahmen und -vorrichtungen (z. B. Abdichtungen...),
- Kontrolle des Abflussverhaltens des Gewässers und - Kontroll- und Überwachungsberichte, z. B. wenn Abweichungen von der Erlaubnis festzustellen sind, insbesondere bei Überschreitung der zulässigen Wassermenge bei Wasserentnahme, -einleitung oder -ableitung

(3) Der Beauftragte für die umweltfachliche Bauüberwachung und dessen fachliche Qualifikation sind dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen.

(4) Bei der Durchführung der Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

(5) Die Maßnahme ist antragsgemäß auszuführen, sofern durch die Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird. Abweichungen von den Antragsunterlagen bedürfen vor Bauausführung der Genehmigung.

(6) Der Beginn und die Fertigstellung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen

(7) Während der Arbeiten ist ein schadloser Wasserabfluss durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

(8) Sollten durch die Bauarbeiten Schäden an dem Gewässer ,,Wipper" entstehen, sind diese mit Abschluss der Arbeiten zu beheben. Die Wiederherstellung ist derart zu realisieren, dass Folgeschäden nicht auftreten können.

(9) Das nicht nur kurzfristige Lagern von Baumaterialien am Wasserlauf bzw. im Gewässerrandstreifen hat so zu erfolgen, dass Gefährdungen des Wasserabflusses oder Gewässerverschmutzungen ausgeschlossen sind. Das Betanken von Maschinen und Fahrzeugen sowie deren Wartung und lnstandsetzung muss so

ausgeführt werden, dass eine Gefährdung der Böden und des Grundwassers nicht zu befürchten ist.

(10) lm Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr sind Gegenstände durch ihren Besitzer unverzüglich aus deren Gefahrenbereich zu entfernen.

(11) Mit der Ableitung muss gewährleistet sein, dass in das Gewässer,,Wipper“ keine schädlichen Stoffe eingebracht werden.

(12) Für die bauzeitliche Wasserhaltung hat im Vorfeld eine Abstimmung zu erfolgen.

(13) Es ist auf eine ausreichende Verdichtung der Baugruben zu achten. Es hat eine Wiederherstellung der Oberflächen - wie zu Beginn der Maßnahme vorgefunden - zu erfolgen, welche die Rasenansaat, Anwuchspflege und erster Schnitt; ggfs. Nachsaat beinhaltet.

(14) Die vorhandenen Gewässerprofile sind von Aushub und Erdstoffen freizuhalten.

A.5.10 Zusagen gegenüber der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Vorhabenträgerin sagt zu, den folgenden Hinweis der unteren Wasserbehörde zu beachten:

(1) Alle temporären Baustraßen sind nach Beendigung der Maßnahme vollständig zurückzubauen und die in Anspruch genommenen Flächen in ihren Ursprungszustand zu versetzen.

(2) Gemäß § 5 Absatz 1 WHG gelten allgemeine Sorgfaltspflichten. Danach ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (dazu zählt auch Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

A.5.11 Zusagen gegenüber dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt – Flussbereich Sangerhausen (LHW)

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die folgenden Hinweise des LHW zu beachten:

(1) Das vorgesehene Arbeits- und Schutzgerüst ist so zu errichten, dass der schadlose Abfluss der Wipper jederzeit möglich ist.

(2) Der Eintrag von Abbruchmaterial ins Gewässer ist generell zu unterlassen und mit geeigneten Schutzmaßnahmen zu verhindern.

(3) Die Pegelstände der Wipper sind an den Hochwasserpegeln in Wippra und Mansfeld regelmäßig als Vorwarnung vor drohendem Hochwasser zu kontrollieren.

(4) Die Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich größtenteils im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wipper. Die Technik und Baustoffe sind bei steigenden Pegelständen zu sichern bzw. aus den Retentionsflächen zu entfernen und die schadlose Ableitung des Hochwassers ist sicherzustellen. Der schadlose Abfluss muss für alle Ereignisse und zu jeder Zeit, insbesondere für mögliche HQ100 Abflüsse, technisch und technologisch sichergestellt werden. Die Sicherstellung ist insbesondere nach Feierabend, an Feiertagen und an Wochenenden zu gewährleisten.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

(1) Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das LDA LSA oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in der Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei feststehender Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG LSA Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 (1) und (2) und die Genehmigungspflicht nach § 14 (1) DenkmSchG LSA. Soweit erforderlich kann diese gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDAS enthalten.

(2) Soweit sich die Baumaßnahmen auf den Straßenverkehr auswirken, hat die Vorhabenträgerin mindestens 14 Tage vor Baubeginn einen Antrag auf Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 6 StVO bei den zuständigen Straßenverkehrsämtern zu stellen.

(3) Zugunsten des planfestgestellten Vorhabens ist die Enteignung zulässig. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber von sonstigen Grundstückrechten haben dem Grunde nach Ansprüche auf angemessene Entschädigung in Geld. Über die Höhe der Entschädigungen wird nicht in diesem Beschluss, sondern in direkten Verhandlungen zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen bzw. im Rahmen eines Enteignungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt entschieden.

(4) Auf die Notwendigkeit eines Sicherungsplanes bei Bauarbeiten im Gleisbereich wird entsprechend der Stellungnahme der UVB hingewiesen.

(5) Bezüglich der Gehölzartenwahl im Rahmen von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird auf den Erlass zur Verwendung gebietseigener Gehölze in Sachsen-Anhalt verwiesen: https://mwu.sachsen-

anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MWU/Umwelt/Naturschutz/Biotope/Erlass_gebietseigene_Gehoelze_LLG.pdf

(6) Bezüglich notwendiger Stamm-/Wurzelschutzmaßnahmen im Nahbereich von Gehölzbeständen wird auf die DIN 18920 12014-076 und die RSBB 20237 sowie für den Artenschutz auf die H ArtB, 2017 hingewiesen.

(7) Die Horstschutzregelungen des § 28 NatSchG LSAB sind zu beachten.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Komplex Sandersleben: Erneuerung der Eisenbahnüberführung am km 162,151 über die Wipper und des Kreuzungsbauwerkes Sandersleben am km 162,270“ hat die Änderung der Eisenbahnüberführung über die Wipper und den Ersatzneubau des Kreuzungsbauwerks Sandersleben zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 162,010 bis 162,470 der Strecke 6118 Bln-Charlottenb. - Blankenheim in Sandersleben, Aschersleben, Freckleben und Drohndorf.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 17.07.2024, Az. I.II-SO-M-R, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Komplex Sandersleben: Erneuerung der Eisenbahnüberführung am km 162,151 über die Wipper und des Kreuzungsbauwerkes Sandersleben am km 162,270" beantragt. Der Antrag ist am 19.07.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, eingegangen.

Mit Schreiben vom 09.08.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 11.09.2024 vollständig überarbeitet wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 15.10.2024, Az. 631ppw/011-2024#029, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben eine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-003	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt
T-009	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Referate: 202, 304, 305, 401, 402, 404, 405, 407 und 409
T-013	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Referat 307 - Verkehrswesen
T-021	Bundespolizeidirektion Pirna
T-025	Polizeiinspektion Halle (Saale)
T-026	Polizeiinspektion Zentrale Dienste
T-034	Landkreis Mansfeld-Südharz
T-036	Landkreis Salzlandkreis
T-054	Stadt Arnstein
T-055	Stadt Aschersleben
T-258	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Referat 814
T-259	Territoriales Führungskommando der Bundeswehr
T-260	Fernstraßen-Bundesamt - Referat S1 Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht
T-261	Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Ost
T-263	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
T-264	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
T-265	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
T-267	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
T-270	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
T-274	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
T-279	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
T-281	Landesbetrieb für Hochwasserschutz- und Wasserwirtschaft
T-290	Regionale Planungsgemeinschaft Halle
T-291	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
T-292	Regionale Planungsgemeinschaft Harz
T-294	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH
T-297	Deutsche Telekom Technik GmbH
T-299	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
T-300	O2 - Telefonica Germany GmbH & Co. KG OHG
T-301	HL komm / Telekommunikations GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-302	Avacon Netz GmbH
T-303	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
T-304	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
T-305	Neptune Energy Deutschland GmbH
T-306	Storenergy Deutschland GmbH
T-307	GDMcom mbH
T-308	EWE Netz GmbH
T-309	E.ON Energie Deutschland GmbH
T-310	ImmoMediaNet GmbH & Co. KG
T-311	EMS Energie Mittelsachsen GmbH
T-313	GASCADE Gastransport GmbH
T-315	50 Hertz Transmission GmbH
T-316	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt
T-317	Dow Olefinverbund GmbH
T-320	ASCANETZ GmbH
T-387	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
T-389	Handwerkskammer Halle (Saale)
T-421	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
T-422	Unfallversicherung Bund und Bahn
T-423	AZV Wipper-Schlenze

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-003	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 04.12.2024, ohne Az.
T-015	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat 402 Immissionsschutz Stellungnahme vom 28.11.2024, Az.: 21153-4996/2024.sonst.Verf.
T-016	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat 404 Wasser Stellungnahme vom 16.12.2024, ohne Az.
T-017	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat 405 Abwasser Stellungnahme vom 08.11.2024, Az.: 21153-4996/2024.sonst.Verf.
T-021	Bundespolizeidirektion Pirna Stellungnahme vom 08.11.2024, Az.: PIR-140004_PIR-SB_14_00001#0096#0002
T-260	Fernstraßen-Bundesamt - Referat S1 Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht Stellungnahme vom 25.11.2024, Az.: S1/03-05-02-03#00023#0087

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-261	Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Ost Stellungnahme vom 22.11.2024, Az.: NLO-HAL-IKR/24/14/o.B.
T-263	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 11.11.2024, ohne Az.
T-267	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Stellungnahme vom 02.12.2024, Az.: R2-61240/6 SLK 2024/92
T-291	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Stellungnahme vom 09.12.2024, ohne Az.
T-294	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Stellungnahme vom 07.01.2025, ohne Az.
T-301	HL komm / Telekommunikations GmbH Stellungnahme vom 06.11.2024, ohne Az.
T-302	Avacon Netz GmbH Stellungnahme vom 08.11.2024, ohne Az.
T-305	Neptune Energy Deutschland GmbH Stellungnahme vom 06.11.2024, ohne Az.
T-306	Storenergy Deutschland GmbH Stellungnahme vom 11.11.2024, ohne Az.
T-307	GDMcom mbH Stellungnahme vom 28.11.2024, Az.: PE-Nr.: 12449/24
T-308	EWE Netz GmbH Stellungnahme vom 05.11.2024, ohne Az.
T-310	ImmoMediaNet GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 05.11.2024, ohne Az.
T-311	EMS Energie Mittelsachsen GmbH Stellungnahme vom 05.11.2024, ohne Az.
T-313	GASCADE Gastransport GmbH Stellungnahme vom 22.11.2024, Az.: 20241122-110005
T-316	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt Stellungnahme vom 08.11.2024, Az.: -A 205/24-
T-317	Dow Olefinverbund GmbH Stellungnahme vom 13.11.2024, Az.: 428a/20224
T-387	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau Stellungnahme vom 22.11.2024, ohne Az.
T-421	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH Stellungnahme vom 06.11.2024, ohne Az.
T-423	AZV Wipper-Schlenze Stellungnahme vom 20.11.2024, ohne Az.
ohne Nr.	Mansfelder Bergwerksbahn e.V., Stellungnahme vom 09.07.2025, ohne Az.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-013	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Referat 307 – Verkehrswesen Stellungnahme vom 12.11.2024 16.07.2025 und 09.01.2026, ohne Az.
T-018	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat 407 Naturschutz Stellungnahme vom 15.11.2024 und 09.01.2026, Az.: 407.3.10-21153-MSH-1232/24; ID: 25348
T-034	Landkreis Mansfeld-Südharz Stellungnahme vom 05.02.2025 und 28.07.2025, Az.: Za und UA
T-036	Landkreis Salzlandkreis Stellungnahme vom 27.12.2024, Az.: 613102/2024-06138
T-036.1	Landkreis Salzlandkreis Stellungnahme vom 29.01.2025 und 29.07.2025 Az.: 613102/2024-06138, Stellungnahme vom 02.02.2026, Az.: 613102/2024-06138 KR2026/06007
T-054	Stadt Arnstein Stellungnahme vom 19.12.2024, Az.: OG20241219/01
T-055	Stadt Aschersleben Stellungnahme vom 20.12.2024, ohne Az.
T-264	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 11.11.2024 und 14.07.2025, Az.: 20937/24
T-265	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 19.12.2024 und 03.07.2025, ohne Az.
T-274	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 13.11.2024, Az.: 2024-39853-V24
T-281	Landesbetrieb für Hochwasserschutz- und Wasserwirtschaft – Flussbereich Sangerhausen Stellungnahme vom 18.12.2024, Az.: 4.2.1.-62602-1183
T-290	Regionale Planungsgemeinschaft Halle Stellungnahme vom 17.12.2024, Az.: rpgh-2024-00578
T-297	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 25.11.2024, Az.: Lfd. Nr.: 108830255/2024
T-299	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 23.12.2024, Az.: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01414238
T-304	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Stellungnahme vom 02.12.2024, Az.: VS-O-W-G/Rud
T-315	50 Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom 13.12.2024, Az.: 2024-006322-01-OGZ
T-422	Unfallversicherung Bund und Bahn

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahme vom 07.01.2025 und 21.07.2025, Az.: 312 SPA-25-S-001

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes vom 05.11.2024 bis einschließlich 04.12.2024 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Tageszeitung Mitteldeutsche Zeitung Aschersleben/Bernburg und Mansfelder Land am 29.10.2024 bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war der 07.01.2025.

Aufgrund der Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch Information per E-Mail nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Anhörungsverfahren zur 1. Änderung im Verfahren

Die Vorhabenträgerin legte am 02.07.2025 aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen geänderte Planunterlagen (1. Blaudruck) vor.

Die folgenden Unterlagen wurden geändert:

- Unterlage 1, Erläuterungsbericht
- Unterlage 3, Lageplan
- Unterlage 6, Grunderwerbsverzeichnis
- Unterlage 7, Bauwerkspläne
- Unterlage 10, Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne

- Unterlage 19, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Die folgenden Träger öffentlicher Belange wurden erneut beteiligt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-013	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Referat 307 – Verkehrswesen Stellungnahme vom 16.07.2025, ohne Az.
T-034	Landkreis Mansfeld-Südharz - Umweltamt Stellungnahme vom 28.07.2025, Az.: UA
T-036	Landkreis Salzlandkreis Stellungnahme vom 29.07.2025, Az.: 613102/2024-06138
T-054	Stadt Arnstein Keine Stellungnahme eingegangen
T-055	Stadt Aschersleben Keine Stellungnahme eingegangen
T-281	Landesbetrieb für Hochwasserschutz- und Wasserwirtschaft – Flussbereich Sangerhausen Keine Stellungnahme eingegangen

B.1.3.5 Anhörungsverfahren zur 2. Änderung im Verfahren

Die Vorhabenträgerin legte am 04.12.2025 aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen geänderte Planunterlagen (2. Blaudruck) vor.

Die folgenden Unterlagen wurden geändert:

- Unterlage 1, Erläuterungsbericht
- Unterlage 2, Übersichtskarten- und -pläne
- Unterlage 3, Lageplan
- Unterlage 5, Grunderwerbsplan
- Unterlage 6, Grunderwerbsverzeichnis
- Unterlage 7, Bauwerkspläne
- Unterlage 10, Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne
- Unterlage 11, Kabel- und Leitungslagepläne
- Unterlage 13, UVP-Bericht
- Unterlage 14, Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Unterlage 15, FFH-Verträglichkeitsprüfung

- Unterlage 16, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die folgenden Träger öffentlicher Belange wurden erneut beteiligt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-013	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Referat 307 – Verkehrswesen Stellungnahme vom 09.01.2026, ohne Az.
T-018	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat 407 Naturschutz Stellungnahme vom 09.01.2026 Az.: 407.3.10-21153-MSH-1232/24; ID: 25348
T-036	Landkreis Salzlandkreis Stellungnahme vom 02.02.2026, Az.: 613102/2024-06138 KR2026/06007
T-055	Stadt Aschersleben Keine Stellungnahme eingegangen

B.1.3.6 Erörterung

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde verzichtet.
Gemäß § 18a Nr. 1 S. 1 AEG kann auf einen Erörterungstermin verzichtet werden. Hierbei ist ein verfahrensrechtliches Ermessen eingeräumt. Als Kriterien sind hierbei die Beschleunigung des Anhörungsverfahrens sowie die Funktion des Erörterungstermins, nämlich die Optimierung der Planung und Befriedigung divergierender Interessen, einzustellen. Vorliegend sind Stellungnahmen von Behörden eingegangen, wobei die jeweiligen Bedenken der Träger öffentlicher Belange nach Erwiderung der Vorhabenträgerin aufgelöst werden konnten. Weiterer Optimierungsbedarf oder divergierende Belange, die nicht durch Entscheidung und Abwägung im Planfeststellungsbeschluss zu lösen sind, sind nicht ersichtlich.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben

berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahn-verkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG auf Antrag der Vorhabenträgerin ohne Vorprüfung festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 4 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, welche der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen.

Die Vorhabenträgerin hat einen den Anforderungen des § 16 UVPG entsprechenden UVP-Bericht vorgelegt, der Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

B.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

B.3.2.1 Untersuchungsraum

Die geplanten Ersatzbauwerke für die Eisenbahnüberführung (EÜ) Wipper, Strecke 6118 Berlin - Blankenheim, km 162,151 und das Kreuzungsbauwerk (Krbw) Sandersleben, Strecke 6118 Berlin-Blankenheim, km 162,270 befinden sich zwischen den Ortslagen Sandersleben (MSH) im Süden und Freckleben (SLK) im Norden. Der westliche Rand des Planungsraumes wird durch einen Laubmischwald in teilweise starker Hanglage bestimmt. Er liegt zum Großteil im Naturschutzgebiet Große Nachthut und ist hier niederwaldartig ausgeprägt. Im Osten bildet die Kreisstraße 1330/ 2330 die Grenze des Planungsraumes. Von Nord nach Süd queren zwei Bahntrassen das Gebiet. Im Kreuzungspunkt der Strecke 6118 mit der Wipper befindet sich die Eisenbahnüberführung über das Gewässer.

In den offenen Bereichen befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Süden des Planungsraumes befindet sich brachliegende Gewerbebebauung. Nördlich des Gewerbestandortes ist eine große Ruderalfläche vorhanden, die zunehmend durch Gehölzsukzessionen geprägt ist. Die Gehölze im nördlichen Bereich der Fläche sind durch Arten der Auenwälder geprägt.

Im zentralen Bereich des Planungsraumes befindet sich das FFH-Gebiet DE 4235-301 „Wipper unterhalb Wippra“. Darüber hinaus befinden sich westlich der Bahntrasse das FFH-Gebiet DE 4235-302 „Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben“.

Der Planungsraum ist dem nordöstlichen Harzvorland zuzuordnen, eine waldarme, landwirtschaftlich geprägte Offenlandschaft der Platten, Niederungen und Bergrücken im Bereich Aschersleben-Staßfurt mit der Stadtlandschaft Aschersleben. Charakteristisch für diese Landschaftseinheit ist die vielgestaltige offene Landschaft mit Hangwäldern und Trockenrasen. Der Planungsraum präsentiert sich als relativ eben ausgeprägt. An der westlichen Grenze des Planungsraumes steigt er jedoch im Bereich der Hänge die mit 160 m ü. NN einen der höchsten Punkte des Planungsraumes ausmachen steil an. Der Eisenbahndamm im zentralen Teil des Planungsraumes quert die Wipper.

B.3.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG

Entsprechend dem UVP-Bericht, den Stellungnahmen der Behörden, den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sowie den Ergebnissen der eigenen Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend beschriebene Auswirkungen und Wechselwirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

B.3.2.2.1 Auswirkungen auf den Menschen

Baubedingt ist durch den Baustellenverkehr und die Arbeiten im Bereich der Bahnstrecke mit Immissionen in Form von Staub, Lärm, Schadstoffen und Erschütterungen zu rechnen. Gemäß der Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchungen (baubedingt) sind im Umfeld von 500 m um die Baumaßnahme potenziell Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu erwarten. Neben Lärmimmissionen können Erschütterungen während der Abbrucharbeiten, durch Verdichtungs-, Ramm- und Stopfarbeiten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen führen.

B.3.2.2.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme führt zu einer bauzeitlich begrenzten Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen unterschiedlicher ökologischer Wertigkeit. Im Bereich des Bahnkörpers (Funktionsgrün) sind die kurzfristig wiederherstellbaren Biotoptypen Acker, frisches Ansaatgrünland, Ruderal-/ Neophytenstaudenfluren und sonstige krautige und grasige Säume betroffen. Hinzu kommen der baubedingte Verlust von Wald- und Gehölzstrukturen sowie Beeinträchtigungen des ruderalisierten Halbtrockenrasens im Bereich des Bahndamms an der EÜ Wipper. Insgesamt werden 37.835 m² baubedingt beansprucht.

Im Zuge des geplanten Vorhabens kommt es zu einer nachhaltigen Veränderung von Biotopstrukturen durch Überbauung. Aus der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme (Teil-/ Versiegelung, anthropogene Überprägung) resultieren der Verlust und/ oder die Beeinträchtigung von natürlichen Vegetationen

(Biotopen) unterschiedlicher ökologischer Wertigkeit sowie der Verlust von Lebensraum. Durch Neuversiegelung (Änderung des Krbw und der EÜ) sind 669 m² betroffen, wovon 51 m² Auwald und Laubmischwald betreffen. Durch die Neugestaltung/ Profilierung der Nebenanlagen (Böschungen) sind insgesamt 2.993 m² betroffen. Geschützte Biotope nach § 22 NatSchG LSA i. V. mit § 30 BNatSchG sind vorhabensbedingt durch die Inanspruchnahme von Halbtrockenrasen (198 m²), Strauch-Baumhecken (2.264 m²) sowie Auwald (4.429 m²) betroffen.

Fledermäuse

Für die Artengruppe sind erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Tötungen/ Verletzungen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) und durch den Verlust potenzieller Quartiere ((§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) im Bereich potenzieller Höhlenbäume sowie in der EÜ über die Wipper ableitbar. Des Weiteren sind für einzelne empfindliche Arten erhebliche Störungen durch den Baustellenbetrieb und die hiervon ausgehenden Wirkungen ableitbar.

Biber und Fischotter

Erhebliche Beeinträchtigungen des Bibers und des Fischotters durch das Vorhaben sind im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vollständig auszuschließen. Durch Umsetzung des Vorhabens sind temporäre Störungen beider Arten bedingt durch den Baustellenbetrieb und den davon ausgehenden Wirkungen möglich.

Während der Bauzeit ist ein Hineinfallen wandernder/ Nahrung suchender Einzeltiere in Baugruben möglich. Tötungen/ Verletzungen von Individuen sind hierdurch nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Brutvögel

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wurde für 2 Gilden mit 24 ungefährdeten Vogelarten sowie für 4 planungsrelevante und in den Roten Listen bzw. dem Anh. I der VSchRL geführte Vogelarten festgestellt. Für 28 Arten der Artengruppe sind demnach erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Tötungen/ Verletzungen ableitbar.

Zauneidechsen

Für die Zauneidechse sind erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Tötungen/ Verletzungen sowie durch den temporären Verlust von Lebensräumen ableitbar.

Fische

Baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen durch direkte Schädigung/ Verletzung von Individuen können vorhabensbedingt im Rahmen der Herstellung der Laufeinengung an der Wipper durch Fangedämme nicht ausgeschlossen werden (Herstellung Kolkschutz). Weiterhin können im Zuge der Bauarbeiten temporär Schwebstoffe in die Wipper eingetragen sowie aufgewirbelt werden (z. B. bei den Abbrucharbeiten, Herstellung der Fangedämme). Vorübergehende Beeinträchtigungen der Fischfauna durch eine Trübung des Wassers und Ablagerungen sind daher möglich. Der Eintrag von umweltgefährdenden Stoffen während möglicher Hochwasserereignisse kann zu weiteren Schädigungen von Individuen führen. Zudem sind Fische gegenüber den durch Rammarbeiten verursachten Schallimmissionen empfindlich. So sind bei einem plötzlichen Einsetzen starker Rammstöße Verluste von Fischen möglich, die sich in der Nähe der Baustellenbereiche aufhalten und nicht rasch genug ausweichen können (Tod durch Platzen der Schwimmblase aufgrund des plötzlich einsetzenden Schalldruckes).

Mollusken

Für die Wipper ist das Vorkommen der Malermuschel belegt. Baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen durch direkte Schädigung/ Verletzung von Individuen können vorhabensbedingt im Rahmen der Herstellung der Laufeinengung an der Wipper durch Fangedämme nicht ausgeschlossen werden (Herstellung Kolkschutz). Weiterhin können im Zuge der Bauarbeiten temporär Schwebstoffe in die Wipper eingetragen sowie aufgewirbelt werden (z. B. bei den Abbrucharbeiten, Herstellung der Fangedämme). Vorübergehende Beeinträchtigungen von vorkommenden Mollusken durch eine Trübung des Wassers und Ablagerungen sind daher möglich. Der Eintrag von umweltgefährdenden Stoffen während mögliche Hochwasserereignisse kann zu weiteren Schädigungen von Individuen führen.

B.3.2.2.3 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer Erhöhung der bestehenden Versiegelungsrate um 669 m². Weitere 2.993 m² Fläche werden durch die Bahnnebenanlagen (Böschungen) beansprucht.

Während des Baugeschehens sind baubedingt innerhalb der erforderlichen Baufelder, Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen temporäre Beeinträchtigungen der anstehenden Böden durch Bodenabtrag, Verdichtung, technogene Überformung, Überschüttung und temporäre Versiegelung zu prognostizieren. Es werden sowohl vorbelastete, als auch natürlich anstehende Böden baubedingt beansprucht. Neben den ausgewiesenen Baufeldern, Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen werden keine zusätzlichen Flächen für den Baubetrieb in Anspruch genommen. Das Abschieben und die zeitlich begrenzte Lagerung des Oberbodens in den unversiegelten, baubedingten Eingriffsflächen führen zu Störungen des Bodengefüges und zu Bodenverdichtungen. Insgesamt kommt es während der Bauphase zu einer zeitweiligen Beeinträchtigung von 37.876 m² Boden.

Die beanspruchten Vegas weisen bindige Böden mit weicher bis max. steifer Konsistenz und sehr geringer Tragfähigkeit auf. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Veränderung/ Stabilisierung des Bodengefüges, wie z. B. Bodenverbesserung mittels Hochdruckinjektion oder Bodenaustausch mit Unterwasserbeton führen zu einer dauerhaften Veränderung und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des anstehenden Bodens.

Durch die Errichtung die Änderung des Kreuzungsbauwerkes, der Sanierung des EÜ und sonstigen Versiegelungen kommt es zur Neuversiegelung von bisher unversiegelten Böden. Die Neuversiegelung bedeutet die dauerhafte Zerstörung des Bodens als Schutzgut und den irreversiblen Verlust sämtlicher ökologischer Bodenfunktionen. Der überbaute Boden kann somit seine natürliche Aufgabe im Naturhaushalt nicht mehr erfüllen.

Mit der Anlage/ Neuprofilierung der Bahnböschungen und Entwässerungsanlagen ist eine weitere Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden verbunden.

Die Überformung von bisher unversiegelten Böden in einem Umfang von 2.993 m² bedeutet zwar keinen vollständigen Verlust, wohl aber eine Beeinträchtigung wesentlicher ökologischer Funktionen des Bodens.

B.3.2.2.4 Auswirkungen auf das Wasser

Während des Baugeschehens kommt es in den technologischen Eingriffsflächen (Baustelleneinrichtungsflächen, Baufelder, Baustraßen) auf einer Fläche von 30.809 m² zu Beeinträchtigungen des anstehenden Bodens und somit auch des Grundwassers.

Der Baubereich der Eisenbahnüberführungen und die BE-Fläche befinden sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wipper. Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Eintrag von umweltgefährdenden Substanzen bzw. Schadstoffen in das Grundwasser sind im Hochwasserfall nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Anlagebedingt werden mit dem Vorhaben 669 m² Boden mit Funktionen für den Grundwasserhaushalt neuversiegelt und 2.993 m² Boden werden durch die Errichtung der Nebenanlagen überbaut bzw. neuprofiliert.

Das geplante Bauvorhaben besitzt ein geringes Potenzial, den Grundwasserkörper Bernburg- Aschersleben Triaslandschaft chemisch als auch mengenmäßig zu gefährden. Die notwendigen Tiefbauarbeiten am Kreuzungsbauwerk Sandersleben, sind ein direkter Eingriff in den Grundwasserkörper und gelten damit nach § 9 Abs. 1 WHG als Gewässerbenutzung.

Während der Bauphase ist durch den Abbruch der Kappen und des Betonaufbaus der EÜ ein Eintrag von Bodenmaterial (Schwebstoffen), Abbruchmaterial, Staub o. ä. in Wipper durch die Sanierungsarbeiten möglich. Eingetragene Materialien/ Schwebstoffe können zu Trübungen des Wassers und zu Ablagerungen mit direkter oder indirekter Schädigung empfindlicher aquatischer Lebensgemeinschaften führen. Dies kann dem Verbesserungsgebot desökologischen und ggf. auch chemischen Zustandes nach WRRL der Oberflächenwasserkörper SAL07OW03-00 und SAL07OW02-00 entgegenstehen.

Die bei den Wasserhaltungsmaßnahmen anfallenden Baugrubenwässer sind aufgrund der Betonarbeiten durch verschiedene Inhaltsstoffe (Fest- und Schadstoffe) gekennzeichnet. Diese können durch die Einleitung zu baubedingte Beeinträchtigungen der Wasserqualität der Wipper führen.

In der Betriebsphase wird nach Umsetzung des Vorhabens das gesammelte Niederschlagswasser in die Wipper eingeleitet. Hierdurch kommt es zu einer Erhöhung der anfallenden Wassermenge in die Wipper und zu stofflichen Belastung vor allem durch Abriebstoffe der Bahn.

B.3.2.2.5 Auswirkungen auf Luft und Klima

Durch die baubedingte Rodung von Waldbeständen und Gehölzstrukturen kommt es zum vollständigen Verlust von Vegetationsstrukturen mit klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen.

Auch aus der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme resultiert der Verlust von Flächen mit Bedeutung für die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion. Durch den Bau werden krautige Vegetationen (2.315 m²) sowie Wald (512 m²) und Gehölze (835 m²) mit Bedeutung für das Schutzgut Klima/ Luft dauerhaft beansprucht.

B.3.2.2.6 Auswirkungen auf Landschaft

Bau- und anlagebedingt ist durch die Rodung von Gehölz- und Waldstrukturen östlich der Bahnanlagen und nördlich der EÜ eine Veränderung der Raumwirksamkeit gegeben. Die durch Gehölzbestände im Bestand verdeckten Bauwerke werden nach Umsetzung des Bauvorhabens von einem Teilabschnitt der Kreisstraße (zumindest in den laubfreien Monaten des Jahres) sichtbar sein.

B.3.2.2.7 Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine bau- und anlagebedingte Betroffenheit von bekannten archäologischen Bodendenkmalen ist nicht zu verzeichnen.

B.3.2.2.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, insbesondere zwischen den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sowie Boden und Wasser. Durch die Zerstörung von Vegetationsstrukturen gehen Brut- und Nahrungshabitate für Tiere verloren. Anlagebedingter Bodenverlust durch Versiegelung ist gleich bedeutsam mit dem Verlust von Flächen für die Infiltration des Niederschlagswassers in den Grundwasserleiter.

B.3.2.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG

Die in § 3 UVPG normierte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfasst gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze und Rechtsverordnungen auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Außer Betracht bleiben für die Bewertung nicht umweltbezogene Anforderungen der Fachgesetze und die Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen (Ziffer 6.1.1, Satz 2 UVPVwV). Kriterien für die Bewertung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sowie die Möglichkeit zu Minderung und Ausgleich der Beeinträchtigungen.

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, welche Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt mittels Auswertung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung, der Wirkungs- und Konfliktanalyse sowie der Ergebnisse der Konfliktanalyse.

Maßgeblich für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist, ob das Vorhaben die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze erfüllt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat anhand der speziellen Fachgutachten (Unt. 13.1 UVP-Bericht) und der Anregungen aus der Anhörung alle Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Umwelt und die daraus resultierenden Folgemaßnahmen zur Umweltvorsorge überprüft mit folgenden Einzelergebnissen:

B.3.2.3.1 Schutzgut Menschen

Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass keine unzumutbaren Belästigungen der Anwohner durch Baulärm und bauzeitliche Erschütterungen auftreten werden. Die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen und planfestgestellten Schutzmaßnahmen sind geeignet um erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausreichend zu minimieren. Dazu zählen u.a. das Einsetzen eines Baulärmverantwortlichen, die rechtzeitige Benachrichtigung der Anwohner, immissionsschutzfachliche Überwachung der Baustelle über den Baubeginn sowie in bestimmten Fällen Anspruch auf Ersatzwohnraum bzw. Entschädigungsleistungen wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbelästigungen von Innen- und Außenwohnbereich.

Die Untersuchungen zu Bauerschütterungen kommen zu dem Ergebnis, dass Überschreitungen der zulässigen Anhaltswerte nach DIN 4150-2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und DIN 4150-3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) ausgeschlossen werden können.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass infolge des erheblichen baulichen Eingriffs keine wesentliche Änderung nach 16. BImSchV gegeben ist, die keinen Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen auslöst. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind demnach auszuschließen.

Bezüglich näherer Ausführungen wird auf das Kapitel Immissionsschutz unter B.4.8 verwiesen.

Die baubedingten Abgas- und Staubimmissionen werden wegen ihren relativ geringen Auswirkungen sowie der begrenzten zeitlichen Wirkung als zumutbar eingeschätzt. Vorbeugend wurde die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.2 erteilt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Auswirkungen durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen weitgehend reduziert werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch verbleiben.

B.3.2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die temporäre Beeinträchtigung der Biotoptypen ist nicht als erheblich zu werten, da diese kurzfristig wiederherstellbar sind. Das Ausgangsbiotop kann kurzfristig wiederhergestellt werden bzw. sich innerhalb eines kurzen Zeitraumes wieder einstellen. Des Weiteren werden die baubedingten Eingriffe in die verschiedenen Biotope durch Wiederherstellungsmaßnahmen kompensiert. Die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope wird auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG werden erfüllt. Die angrenzenden Vegetationsbestände werden durch die Vermeidungsmaßnahmen 001_V und 002_V geschützt. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Biotope. Die Beeinträchtigungen können durch diverse Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend kompensiert werden. Bezüglich näherer Ausführungen wird auf den Punkt „Naturschutz und Landschaftspflege“ unter Punkt B.4.5.1 verwiesen.

Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen der Avifauna gelten die zeitlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG zur Baufeldräumung für Gehölzrodungen/ -fällungen sowie zur Baufeldfreimachung in den Offenlandbereichen. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes werden sowohl die Rodung von Gehölzen, als auch das Abschieben der Vegetationsschicht in den Offenlandbereichen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar vorgenommen (Maßnahme 002_VA und 008_VA).

Vor Beginn des Baus erfolgt eine Prüfung des Rotmilanhorstes im Waldbestand westlich des Sportplatzes Freckleben auf Besatz. Ist ein Brutvorkommen vorhanden, erfolgt eine Abstimmung zum weiteren Vorgehen mit den zuständigen Fachbehörden und dem Rotmilan-Zentrum Sachsen-Anhalt. Ist kein Brutvorkommen nachweisbar, kann der Bau ohne Einschränkungen und weitere Maßnahmen erfolgen. (Maßnahme 003_VA).

Zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen durch Verletzung/ Tötung erfolgt die Fällung potenzieller Höhlenbäume zwischen dem 01. und dem 30. Oktober nach einer bauvorauslaufenden Begutachtung der betreffenden Gehölze

durch Fachkundige. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung/ Verletzung erfolgt durch Fachkundige im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. vor Sanierung der EÜ ebenfalls eine erneute bauvorauslaufende Untersuchung der Bauwerksteile mit Quartiereignung auf vorhandene Individuen der Artengruppe Fledermäuse. Für die Zerstörung von potenziellen Quartieren von Fledermäusen (Höhlenbäume, Spalten und Hohlräume an der EÜ) werden Ersatzquartiere in geeigneten Gehölzstrukturen im funktionalen Zusammenhang zum Eingriff aufgehängt (Maßnahme 001_CEF).

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen lichtempfindlicher Arten (Fledermäuse, Biber, Fischotter) erfolgt die Optimierung der Beleuchtung des Baustellenbereiches an der Wipper während des Nachtbaus unter naturschutzfachlichen Aspekten (Maßnahme 004_VA).

Des Weiteren wird auch der Bauablauf hinsichtlich erforderlicher Nachtbauarbeiten zur Vermeidung erheblicher Störungen der Artengruppe Fledermäuse sowie Biber und Fischotter in den sensiblen Zeiten (Fortpflanzung/ Aufzucht) optimiert (Maßnahme 005_VA). Die ökologische Durchgängigkeit der Arten entlang der Wipper wird während der gesamten Bauphase zu gewährleistet (Maßnahme 006_VA).

Baubedingte Tötungen/ Verletzungen von Biber und Fischotter werden durch die Sicherung von Baugruben im Gewässernahbereich in den baufreien Zeiten sowie dem Anordnen von Ausstiegshilfen verhindert. (Maßnahme 007_VA).

Zur Vermeidung baubedingten Tötungen/ Verletzungen der Zauneidechse erfolgt in Vorkommensbereichen der Art ab Ende März vor Baubeginn eine Zäunung des Baufeldes mit einem überkletterungssicheren, temporaren Reptiliensperrzaun. Innerhalb des Baufeldes erfolgt ein bauvorauslaufendes und baubegleitendes, gezieltes, mehrfaches Einfangen und Umsetzen von Zauneidechsen. Somit kann weitestgehend verhindert werden, dass Zauneidechsen innerhalb des Baufeldes ihre Eier ablegen oder Winterquartiere aufsuchen. Die

innerhalb der Planfeststellungsgrenze befindlichen Zauneidechsen werden in die im Vorfeld hergestellten Ersatzhabitate umgesetzt (vgl. Maßnahme 002_A_CEF). Die Zäunung der Planfeststellungsgrenze sowie das mehrfache Abfangen von Individuen wird bis zum Ende der Baumaßnahme fortgesetzt.

Zum Schutz der Fischfauna erfolgt die Herstellung der Fangedämme zur Herstellung des Kolkschutzes an der Wipper außerhalb der Fischschonzeit nach § 3 FischO LSA. Die Arbeiten werden ausschließlich außerhalb der Schonzeit der vorkommenden Bachforelle, der Asche und der Barbe im Zeitraum vom 01.07. bis 14.09. ausgeführt. (Maßnahme 016_V) Zur Vermeidung von Schadensereignissen, welche zum Fischsterben führen können, werden kurz vor der Herstellung der Fangedämme im und unterhalb des betroffenen Bauabschnitts Evakuierungen des Fischbestandes mittels Elektrobefischung durchgeführt. Die narkotisierten Individuen werden jenseits des Baubereiches in unbeeinträchtigte Bereiche der Wipper umgesetzt. (Maßnahme 017_V)

Nach Herstellung des Fangedamms wird der abgesperrte Bereich der Wipper nach trockengefallen Fischen und Flusskrebsen abgesucht. Vorgefundene Individuen werden sorgsam geborgen und stromabwärts in den Bach zurückgesetzt. Zur Vermeidung von Tötungen der in der Wipper vorkommenden Fischfauna werden mögliche Rammarbeiten im Nahbereich des Gewässers mit leichten Vorstoßen begonnen (Maßnahme 015 V). Dadurch haben die Fische die Möglichkeit, rechtzeitig aus den unmittelbar an die Baustellen grenzenden Gewässerbereichen zu flüchten. Da es sich bei dem betroffenen Gewässer um ein Fließgewässer handelt, stehen Rückzugsräume zur Verfügung, in welche die Fische für die Dauer der Bauarbeiten ausweichen können.

Vor Beginn der Bauarbeiten zur Herstellung der Fangedämme erfolgt im betreffenden Bauabschnitt sowie angrenzend das Absammeln der im Gewässer sowie im Gewässersubstrat vorhandenen und auffindbaren Mollusken. Die abgesammelten Individuen werden in geeignete Bachabschnitte außerhalb des Baufeldes umgesetzt. (Maßnahme 018 V)

Die EÜ wird vor Beginn des Baus eingehaust, um Stoffeinträge in die Wipper zu vermeiden (Maßnahme 019_V).

Zur Kontrolle der Umsetzung der Vorgaben zu den artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird zur Vorbereitung, Begleitung und Durchführung der geplanten Baumaßnahme unter umwelt- und naturschutzfachlichen

Aspekten eine umweltfachliche Bauüberwachung vorgesehen (Maßnahme 001_VA/ 014_V).

Unter Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere.

Wegen näherer Einzelheiten wird auch auf das Kapitel Artenschutz unter Punkt B.4.7 verwiesen

B.3.2.3.3 Schutzgut Fläche und Boden

Mit der Anlage/ Neuprofilierung der Bahnböschungen im Rahmen des Vorhabens werden ausschließlich Böden im Bereich sowie im direkten Umfeld der bestehenden Bahnanlagen mit Wert- und Funktionselementen allgemeiner Bedeutung, d. h. mit geringer Wertstufe nach BKompV beansprucht. Aufgrund dessen sowie der mittleren Stärke, Dauer und Reichweite der Wirkungen liegt keine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere vor.

Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden sind zeitlich begrenzt. Nach Fertigstellung des Vorhabens stehen die Flächen dem Naturhaushalt wieder zur Verfügung. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden infolge der baubedingten Inanspruchnahme können ausgeschlossen werden.

Die anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich zum Großteil auf die bestehenden Bahnanlagen. Die Inanspruchnahme bestandsversiegelter Flächen führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Die Neuversiegelung von 669 m² Boden wird durch diverse Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend kompensiert werden.

Aufgrund der hohen Bedeutung der Vega hinsichtlich Bodenfruchtbarkeit, Speicher-, Regler und Pufferfunktion sowie der hohen Bedeutung als Treibhausgas-Speicher werden Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher funktionaler Beeinträchtigungen umgesetzt. So sind Maßnahmen zur Veränderung des Bodengefüges, wie Bodenverbesserung mittels Hochdruckinjektion oder Bodenaustausch mit Unterwasserbeton nicht zulässig. Zur Verteilung der Lasten erfolgt das Abdecken der unversiegelten Bereiche innerhalb der Baustelleneinrichtungsflachen mit einem Geotextil. Die darüber folgende Schotterschicht sorgt für die Lastenverteilung der

Lasten. Dauerhaften Bodenverdichtungen werden hierdurch entgegengewirkt. Nach Abschluss des Baus werden die Schotterschichten einschließlich des Geotextils innerhalb der BE-Flächen vollständig zurückgebaut. (Maßnahme 013_V). Eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere der baubedingt beanspruchten Vega ist daher nicht zu erwarten.

Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen von Böden durch den Eintrag von Schadstoffen können bei Ausführung der Bauarbeiten entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeschlossen werden.

B.3.2.3.4 Schutzgut Wasser

Die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung infolge Neuversiegelung bzw. infolge der technogenen Überprägung im Zuge des Baus der Nebenanlagen wird als nicht erheblich beurteilt, da fast ausschließlich anthropogen veränderte und beeinträchtigte Flächen im Bereich der Bahnanlagen bzw. in deren unmittelbaren Umfeld beansprucht werden.

Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die zeitweilig beeinträchtigten Bodenfunktionen und auch die Funktionsbeeinträchtigung im Grundwasserhaushalt durch die Umsetzung von Tiefenlockerungs- und Rekultivierungsmaßnahmen wiederhergestellt (vgl. Maßnahme 011_V). Somit ist davon auszugehen, dass nach Abschluss der Bautätigkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut aufgrund der temporären Funktionsbeeinträchtigung zurückbleiben.

Bezogen auf das Einbringen der baulichen Anlagen in das Grundwasser sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper „Bernburg- Ascherslebener Triaslandschaft“ erwartbar. Die Tiefbauarbeiten werden nur in einem sehr geringen Umfang durchgeführt und mit Einhaltung der hier in dem Bericht beschriebenen Maßnahmen, ist ein Gefährdungspotenzial als gering einzuschätzen. Die notwendigen Maßnahmen der LAWA werden durch das Bauvorhaben nicht beeinflusst. Damit kann der Grundwasserkörper einen guten chemischen Zustand voraussichtlich 2027 erreichen. Der gute mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers ist bereits erreicht und wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

Im Ergebnis der Nachweisführung mit Hilfe der DWA A-102-2 / M-102-3 Regelwerke wird die eingebrachte Niederschlagsmenge und der stoffliche Eintrag in die Wipper als maximal gering eingeschätzt. Damit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Das geplante Bauvorhaben besitzt ein geringes Potenzial das Fließgewässer Wipper zu chemisch als auch ökologisch gefährden. Die Sanierungsmaßnahmen an der EÜ Wipper (Fertigstellung eines Kolkschutzes und Sanierungsarbeiten am Bauwerk selbst) können durch die Einhaltung der festgeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nur ein geringes Gefahrenpotenzial hervorrufen. Neben den baulich bzw. materiell umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen stellt die regelmäßige Begleitung während der gesamten Bauzeit durch die umweltfachliche Bauüberwachung ein unverzichtbares Element, um die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie das Bauvorhaben im Gesamten zu kontrollieren und so die betroffenen Wasserkörper weitestgehend zu schützen, dar.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Errichtung einer Einleitstellen an der Wipper zur Anbindung der gemeinsamen Entwässerungsleitung des Kreuzungsbauwerkes und der EÜ sowie durch den Einbau eines Kolkschutzes an der nördlichen Uferböschung im Bauwerksbereich kann aufgrund des punktuellen Eingriffes bzw. der bestehenden Vorbelastungen durch eine anthropogene Überformung des Uferbereiches ausgeschlossen werden.

Eine Verunreinigung des oberflächennahen Grundwassers bzw. von Oberflächengewässern durch Schadstoffeinträge kann lediglich bei einem Havariefall, welcher nicht voraussehbar ist, auftreten.

Mit Umsetzung der Maßnahme 006_V (Vermeiden von Stoffemissionen in die Gewässer durch den Baubetrieb) werden Schadstoffeinträge in den Wasserhaushalt vermieden.

B.3.2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Der Verlust von Teilflächen des regionalen Klimaschutzwaldes stellt keine erheblich nachteilige Auswirkung dar, da die in Anspruch genommenen Waldfläche (20 m²) im vollen Flächenumfang wiederhergestellt werden kann. Der Verlust der übrigen

klimarelevanten Strukturen wird darüber hinaus in der Bilanz zum Schutzgut Pflanzen berücksichtigt und kompensiert.

Die anlagebedingt beanspruchten Biotopstrukturen weisen eine nachrangige bis mittlere Bedeutung für das Schutzgut. Der Verlust der klimarelevanten Strukturen wird über die Bilanz zum Schutzgut Pflanzen berücksichtigt und kompensiert.

Aufgrund der hohen Bedeutung der Vega als Treibhausgas-Speicher werden Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher funktionaler Beeinträchtigungen umgesetzt (Maßnahme 013_V). Es verbleiben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima.

B.3.2.3.6 Schutzgut Landschaft

Die während der Bauausführung durch visuelle Störreize entstehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Befahrung mit Baufahrzeugen, Lagerung von Baustoffen) sind unvermeidbar und für den Betrachter insbesondere wegen ihres temporären Charakters zumutbar.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Beseitigung von Wald- und Gehölzbiotope werden durch verschiedene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Die landschaftsbildprägende und -gliedernde Funktion der betroffenen Wert- und Funktionselemente westlich der Bahnanlagen bleibt in ihrer Funktion und Wirkung im Wesentlichen erhalten. Es besteht somit keine erhebliche Beeinträchtigung.

B.3.2.3.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Hinsichtlich des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

B.3.2.4 Zusammenfassung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich feststellen, dass die Planung des Vorhabens dem Prinzip der Umweltvorsorge ausreichend Rechnung trägt.

Die aus dem Vorhaben resultierenden Umweltauswirkungen sind in den Planfeststellungsunterlagen entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfasst und beschrieben. Dabei umfasst die Beschreibung des Vorhabens gemäß den Vorgaben des § 16 Abs. 1 Nr. 4 UVPG auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt ausgeschlossen, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen. Die Vorhabenträgerin hat die einzelnen zum Teil entgegenstehenden Belange soweit möglich zu einem sachgerechten Ausgleich gebracht, unvertretbare Wechselwirkungen ergeben sich nicht.

Zusammenfassend betrachtet, führt das geplante Vorhaben zwar zu unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft, den Eingriffen wird jedoch durch angemessene Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird für alle betroffenen Arten durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verhindert. Baubedingte Immissionen werden durch geeignete Maßnahmen reduziert. Für die verbleibenden bauzeitlichen Lärmimmissionen werden den Betroffenen in bestimmten Fällen eine angemessene Entschädigung in Geld gezahlt sowie Ersatzwohnraum bereitgestellt, so dass gemessen an den gesetzlichen Anforderungen keine Konflikte zu erwarten sind.

Umweltbelange stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die Wipper am Bahn-km 162,151 an der Strecke 6118, Bln Charlottenburg bis Blankenheim, sowie die Erneuerung des Kreuzungsbauwerks Sandersleben am Bahn-km 162,270 der Strecke 6344, Halle (Saale) Hbf - Vienenburg. Die Planung dient der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs. In diesem Zusammenhang wird das Bestandsbauwerk der Brücke über der Wipper mit einer neuen Fahrbahnwanne ausgestattet. Dabei bleibt das Haupttragwerk der bestehenden Bogenbrücke vollständig erhalten. Die Änderung des Kreuzungsbauwerkes Sandersleben umfasst

den vollständigen Rückbau des Bestandsbauwerkes mit anschließender Errichtung einer einfeldrigen Fachwerkbrücke mit massiven, tiefgegründeten Unterbauten.

Die Bestandsbauwerke weisen deutliche Schäden auf. Aufgrund des Zustandes des Kreuzungsbauwerkes Sandersleben wurde bereits eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 10 km/h für den Bahnverkehr erforderlich. Die Brücke über die Wipper muss zur Aufrechterhaltung der Streckenverfügbarkeit geändert werden. Beide Bauwerke entsprechen nicht den Anforderungen an den Brückenquerschnitt mit regelgerechtem Fahrbahnaufbau und regelgerechten Seitenabständen zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes.

Die Planung dient somit dem Erhalt der Streckenverfügbarkeit sowie der Erhöhung der Sicherheit. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die von der Vorhabenträgerin bevorzugte und zur Planfeststellung eingereichte Vorhabenvariante unterliegt hinsichtlich Standorts und technischer Ausführung keinen durchgreifenden Bedenken. Insbesondere gibt es keine naheliegende bzw. sich aufdrängende Alternative, die geringere Opfer an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen mit sich bringen würde. Dieses ist vor allem dadurch zu begründen, dass es sich bei der vorliegenden Planung im Wesentlichen um den Aus- und Umbau einer bereits vorhandenen Eisenbahninfrastruktur am betroffenen Standort handelt.

B.4.3 Raumordnung und Landesplanung

Das Vorhaben ist mit städtebaulichen und raumordnerischen Belangen sowie Belangen der Landesplanung vereinbar.

Die oberste Landesbehörde teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen, unter Bezug auf § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA), das gegenständliche Vorhaben nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Auswirkungen auf

planerisch gesicherte Raumfunktionen sind nicht erkennbar. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.

Auch die untere Landesentwicklungsbehörde bringt keine Einwände gegen das Vorhaben vor. Jedoch schlägt die Behörde gemeinsam mit der Stadt Aschersleben vor, dass eine dauerhafte Wegeverbindung zwischen Sportplatz und der Kreisstraße K 1330 geschaffen wird, indem ein Teil der Baustraßen nach Umsetzung des Vorhabens erhalten bleiben sollen. Die Planfeststellung sieht keine aus dem Vorhaben resultierende Notwendigkeit Teile der gegenständlichen Baustraßen zur späteren Nutzung als dauerhafte Wegeverbindung zu erhalten. Eine notwendige Folgemaßnahme liegt somit nicht vor. Auch stellt die Wegverbindung keine Eisenbahnbetriebsanlage dar. Damit ist der Erhalt der Baustraße weder derzeitiger Gegenstand des Vorhabens noch kann er als Gegenstand des Vorhabens aufgenommen werden. (siehe dazu Punkt B.4.18.1).

B.4.4 Wasserhaushalt

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar.

B.4.4.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen war für die dauerhafte Einleitung von Niederschlagswasser in das Oberflächengewässer Wipper, das dauerhafte Einbringen von Stoffen in das Grundwasser, das bauzeitliche Einbringen von Stoffen in das Oberflächengewässer und die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser sowie bauzeitliche Einleitung von Grund- und Niederschlagswasser in das Oberflächengewässer Wipper erforderlich. (Siehe dazu Erlaubnisse unter Punkt A.3.1)

<u>Dauerhafte Einleitung von Niederschlagswasser in das Oberflächengewässer Wipper</u>

Das Niederschlagswasser sowohl der Eisenbahnüberführung über die Wipper (Fahrbahnwanne, Kappenbereiche, Hinterfüllung) als auch des Kreuzungsbauwerk Sandersleben (Überbau, Hinterfüllbereiche Widerlager und Stützwände) soll über

Schächte und Leitungen entlang der Strecke 6344 direkt in die Wipper eingeleitet werden.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Die Einleitmenge von dem insgesamt 1.534 m² großen Einzugsgebiet beträgt bei einem 5-minütigen, einjährigen Regenereignis 33,2 l/s.

Die rechnerischen Nachweise gem. Arbeitsblatt DWA-A 102-2 (BWK-A 3-2) und gem. Merkblatt DWA-M 102-3 (BWK-M 3-3) hinsichtlich der emissions- und immissionsbezogenen Bewertung zur Einleitung von Regenwetterabflüssen in ein Oberflächengewässer wurden durchgeführt und sind plausibel.

Eine quantitative Beeinträchtigung des Oberflächengewässers ist unter Berücksichtigung einer einzuleitenden Wassermenge von maximal 33,2 l/s im Vergleich zum mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) des tangierten Oberflächengewässers von 250 l/s nicht zu erwarten.

Auch eine nachteilige qualitative Beeinträchtigung des Oberflächengewässers durch die Einleitung ist gemäß der Regelwerksreihe DWA-A/M 102 nicht zu erwarten.

Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie kommt zu dem Ergebnis, dass die Erreichung des guten chemischen und ökologischen Zustands der Oberflächenwasserkörper „Wipper – von uh. Mdg. Abendtalbach bis oh. Mdg. Eine“ und „Wipper - von Vatterode bis uh. Mdg. Abendtalbach“ durch das Vorhaben bei Einhaltung aller festgelegten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen nicht behindert wird. Das Vorhaben führt weder zu einer rechtlich relevanten Verschlechterung des Gewässerzustands noch verhindert es Maßnahmen, die zu seiner Verbesserung führen. Insoweit läuft das Vorhaben den in § 27 WHG aufgeführten Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer nicht zuwider.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der unter A.3.1.2 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird. Die Nebenbestimmungen sind, wie nachfolgend aufgeführt, begründet.

Zu A.3.1.2 (1): Die Einleitung entsprechender Wässer ist in der Regel in der kommunalen Abwassersatzung untersagt. Die Abwassersatzung stellt eine entgegenstehende öffentlich-rechtliche Vorschrift im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar.

Zu A.3.1.2 (2): Die Befugnis zur Vornahme entsprechender Maßnahmen folgt aus § 101 Abs. 1 WHG.

Zu A.3.1.2 (3): Die Nebenbestimmung beruht auf § 60 Abs. 1 WHG.

Zu A.3.1.2 (4): Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 USchadG normierte Gefahrenabwehrpflicht.

Zu A.3.1.2 (5): Die Befugnis zur Vorlage entsprechender Angaben und Unterlagen folgt sowohl aus § 101 Abs. 1 WHG als auch aus § 7 Abs. 2 USchadG.

Zu A.3.1.2 (6): Für Einleitungen in Oberflächengewässer dient die Nebenbestimmung der Einhaltung des § 32 Abs. 2 WHG (Reinhaltung oberirdischer Gewässer) sowie der qualitativen Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes A 102.

Zu A.3.1.2 (7): Die Nebenbestimmung konkretisiert den Verweis in § 60 Abs. 1 WHG auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Zu A.3.1.2 (8): Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berichtigt, Auskünfte zu verlangen.

Zu A.3.1.2 (9): Die Nebenbestimmung dient dazu, schadlose Abflussverhältnisse (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG) zu gewährleisten. Ungesicherte Böschungen können bei starken Regenereignissen zu einem Austrag von Bodenmaterial an der Baustelle und in der Folge zu Verlandungen im oberirischen Gewässer führen.

Zu A.3.1.2 (10): Gem. § 5 Abs. 2 WHG sind alle von Hochwasser Betroffenen verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Zu A.3.1.2 (11): Der Einbau schädlich belasteter Bodenmaterialien würde aufgrund der hohen Durchlässigkeiten im Bereich der Versickerungsanlage zu einem Schadstoffeintrag unmittelbar in das Grundwasser führen. Es darf daher nur

unbelastetes Material entsprechend der ErsatzbaustoffV verwendet werden (siehe Abschnitt 5.3.1 DWA-Arbeitsblatt A 138-1)

Zu A.3.1.2 (12): Gem. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 WHG sind an oberirdischen Gewässern schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten.

Dauerhaftes Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

Das Kreuzungsbauwerk Sandersleben wird mittels Bohrpfählen tiefgegründet. Auch die Verschubbahnen sollen tiefgegründet werden.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Gemäß Antragsunterlagen verbleiben ca. 1.900 m³ Beton (bezogen auf den Bemessungsgrundwasserstand von 122 m NHN) und ca. 900 m³ Rammträger im Grundwasser. Die Gründungen erfolgen im unmittelbaren Bauwerks- und Vorfertigungsbereich.

Gemäß Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie wird ausgehend von der Größe des Bauvorhabens und der Größe des Grundwasserkörpers durch die Gründungen keine Barrierewirkung eintreten. Zu Verhinderung des Eintritts von Schadstoffen von den Ramm- und Bohrpfählen sind entsprechend widerstandsfähige und schnell aushärtende Materialklassen zu nutzen. Dann ist keine Gefährdung des Grundwasserkörpers zu erwarten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der unter A.3.1.4 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird. Die Nebenbestimmungen sind, wie nachfolgend aufgeführt, begründet.

A.3.1.4 (1): Eine Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser darf gem. § 48 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Dies ist nur gewährleistet, wenn die grundwasserrelevanten Arbeiten von Unternehmen mit ausreichender Fachkunde durchgeführt werden.

A.3.1.4 (2): Gem. DVGW-Arbeitsblatt W 115 setzt eine nachvollziehbare hydrogeologische Bewertung zu-nächst die Gewinnung von Gesteinsproben und eine aussagekräftige Schichtenbeschreibung voraus.

A.3.1.4(3): Gem. § 48 Abs. 1 WHG darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen sind. Dies betrifft sowohl quantitative (insb. Verursachen hydraulischer Kurzschlüsse) als auch qualitative Auswirkungen (Eintrag von Schadstoffen).

A.3.1.4 (4): Der durch die Nebenbestimmung verbindliche Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleistet die Einhaltung des in § 48 Abs. 1 WHG normierten Besorgnisgrundsatzes.

A.3.1.4 (5): Es handelt sich nicht um eine belastende Nebenbestimmung, sondern nur um einen Hinweis auf das ohnehin geltende Abfallrecht.

<u>Bauzeitliches Einbringen von Stoffen in das Oberflächengewässer</u>

Für die Herstellung des Kolkschutzes am nördlichen Flusspfeiler der EÜ Wipper wird eine temporäre Barriere aus Big-Bags errichtet, um den zu sanierenden Bereich trockenzulegen.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Um den abgetrennten Bereich trockenzulegen ist eine bauzeitliche Entnahme des Wassers aus der Wipper sowie Wiedereinleitung dieses Wassers in die Wipper mittels Pumpen nötig. Bei der Entnahme und Wiedereinleitung des Wassers handelt es sich um wasserrechtliche Tatbestände gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 WHG, welche nach § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Gemäß Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nur eine geringe Belastung des Oberflächenwasserkörpers zu erwarten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der unter A.3.1.7 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise

umgesetzt wird. Die Nebenbestimmungen sind, wie nachfolgend aufgeführt, begründet.

A.3.1.7 (1): Die Angaben sind nötig um Art, Maß und Zweck der bauzeitlichen wasserrechtlichen Erlaubnis festsetzen zu können (§ 10 Abs. 1 WHG).

A.3.1.7 (2): Die Pflicht zur Information der zuständigen Behörde folgt aus § 5 Abs. 1 WHG sowie § 4 USchadG. Sie ist darüber hinaus deckungsgleich mit der sich aus § 4 Abs. 2 BBodSchG ergebenden bodenschutzrechtlichen Verpflichtung.

A.3.1.7 (3): Die Nebenbestimmung konkretisiert § 48 Abs. 2 WHG.

A.3.1.7 (4): Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

A.3.1.7 (5): Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

A.3.1.7 (6): Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

A.3.1.7(7): Das Maß der zugelassenen Gewässerbenutzung ist gem. § 10 Abs. 1 WHG wesentlicher Inhalt der wasserrechtlichen Erlaubnis. Im Falle einer Grundwasserentnahme kann die Einhaltung der Erlaubnis nur durch entsprechende Messungen und Dokumentation der Entnahmemengen kontrolliert werden.

A.3.1.7 (8): Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen.

A.3.1.7 (9): Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berichtigt, Auskünfte zu verlangen.

A.3.1.7 (10): Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WHG sind nachteilige Gewässerveränderungen zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. Dies kann nur durch vollständige Wiederherstellung des Zustands vor Beginn der Bauwasserhaltung erreicht werden.

A.3.1.7 (11): Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Die Mitteilung der Fördermenge dient zur

Kontrolle der Einhaltung der genehmigten Entnahmemenge (Maß der Gewässerbenutzung, § 10 Abs. 1 WHG).

A.3.1.7 (12): Gem. § 57 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 1 WHG darf die Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser nur erteilt werden, wenn Abwasserbehandlungsanlagen errichtet und betrieben werden, die gewährleisten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering wie möglich gehalten wird.

A.3.1.7 (13): Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 3 WHG normierten Allgemeinen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung nachteiliger Gewässerveränderungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG).

A.3.1.7 (14): Gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG sind an oberirdischen Gewässern schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten. Auskolkungen führen zu einem Abtrag von Sohlmaterial, durch das an anderer Stelle im Gewässer Abflusshindernisse entstehen können.

A.3.1.7 (15): Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WHG sind nachteilige Gewässerveränderungen zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. Dies kann nur durch vollständige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands vor Beginn der Baumaßnahme erreicht werden.

<u>Bauzeitliche Entnahme von Grundwasser sowie bauzeitliche Einleitung von Grund- und Niederschlagswasser in das Oberflächengewässer Wipper</u>

Während der Baumaßnahme wird durch das Erstellen der Bohrpfähle Grundwasser aus den Bohrlöchern herausgedrückt. Das anfallende Grund- und Niederschlagswasser wird in den jeweiligen Baugruben gesammelt. An den Tiefpunkten der Baugruben soll das Wasser mittels Pumpen hinaus gefördert werden. Das abgepumpte Wasser soll nach Durchlaufen einer Aufbereitungs- und Absetzanlage wieder in die Wipper eingeleitet werden. In der Aufbereitungsanlage erfolgt eine chemische Analyse des Grundwassers. Bis zum Vorliegen der Ergebnisse wird das Wasser zwischengelagert. Bei entsprechenden Analyseergebnissen kann das Wasser direkt in die Wipper eingeleitet werden. Zeigen

die chemischen Parameter ein schlechtes Ergebnis, wird das Wasser entweder aufbereitet oder entsorgt.

Es handelt sich hierbei um Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Gemäß Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie ist keine messbare Veränderung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers und des chemischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen zu erwarten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der unter A.3.1.7 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird. Zur Begründung der Nebenstimmungen siehe die obrigen Ausführungen.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen und Hinweise unter Punkt A.3.1.8 und A.3.1.9 sind, wie nachfolgend aufgeführt, begründet.

A.3.1.8 (1): Die Möglichkeit nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 Abs. 1 WHG.

A.3.1.8 (2): Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

A.3.1.9 (1): Der Hinweis dient der Klarstellung, dass die einfache Erlaubnis – anders als die gehobene Erlaubnis oder die Bewilligung – keine privatrechtsgestaltende Wirkung entfaltet (siehe §§ 14, 16 WHG).

A.3.1.9 (4): Der Hinweis beruht auf § 8 Abs. 4 WHG.

B.4.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft vereinbar.

<u>Anlage an/in/über Gewässern gemäß § 36 WHG</u>

Die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 WHG für das Brückenbauwerk „Eisenbahnüberführung Wipper“ als wesentliche Änderung einer baulichen Anlage an

Gewässern wird im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises erteilt.

Die Veränderung des Brückenbauwerks stellen wesentliche Änderungen von Anlagen nach § 36 WHG dar, welche gemäß § 49 Abs. 1 WG LSA einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Solche Beeinträchtigungen sind weder für die Planfeststellungsbehörde erkennbar noch von der unter Wasserbehörde des Salzlandkreises vorgetragen.

Die Umsetzung der Forderungen der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises wurden von der Vorhabenträgerin zugesagt. (Siehe Zusagen unter Punkt A.5.9)

Arbeiten im festgesetzten Überschwemmungsgebiet, §§ 78, 78 a WHG

Die gegenständlichen Baumaßnahmen im Überschwemmungsgebiet werden gemäß § 78a Abs. 2 WHG genehmigt.

Der Baubereich der Eisenbahnüberführung und die Baustelleneinrichtungsflächen liegen teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 2 WHG der Wipper. Bauliche Anlagen müssen gemäß § 78 Abs. 7 WHG hochwasserangepasst errichtet werden und es ist ein Ausgleich des verlorengegangenen Retentionsraums erforderlich. Ferner sind gemäß § 78a Abs.1 Satz 1 WHG unter anderem das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können sowie das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche im Überschwemmungsgebiet untersagt. Im Einzelfall können Maßnahmen gemäß § 78a Abs. 2 WHG zulassen werden, wenn die Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Solche Beeinträchtigungen sind weder für die Planfeststellungsbehörde erkennbar noch von der unter Wasserbehörde des Salzlandkreises vorgetragen. Die Zulassung der Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet erfolgen im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Forderungen und Hinweis der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises zum Überschwemmungsgebiet der Wipper zu beachten (siehe Punkt A.5.9).

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz stellt in ihrer Stellungnahme fest, dass sich die Bereiche der Baustelleneinrichtung sowie der Baustraßen im Landkreis Mansfeld-Südharz nicht im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der „Wipper“ befinden. Aus diesem Grund ergehen für das geplante Vorhaben die unter Punkt A.5.10 aufgeführten Hinweise. Die Vorhabenträgerin sagt zu, diese Hinweise zu beachten.

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt – Flussbereich Sangerhausen (LHW) stimmt dem gegenständlichen Vorhaben, bei Beachtung der unter Punkt A.5.11 aufgeführten Hinweise, zu. Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung der Hinweise zu.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

B.4.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, weil seine Durchführung zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen wird. Die Vorhabenträgerin hat ausreichende Bestandserhebungen und -bewertungen durchgeführt, Maßnahmen der Vermeidung und Minderung aufgezeigt und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bilanziert und beurteilt sowie ein ökologisches Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe vorgelegt. Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen sonstige spezielle naturschutzrechtliche Vorschriften. Die Ergebnisse der Bestandserhebungen und -bewertungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (siehe hierzu Unterlage 14.1) stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend und nachvollziehbar dar. Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Bundeskompensationsverordnung (BKompV).

Die vorliegende Planung entspricht dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG. Insoweit wird auf die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur weitest möglichen Vermeidung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verwiesen. Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen tragen dazu bei, den Eingriff so gering wie möglich zu halten:

Vermeidungsmaßnahmen/ Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

001_V/003_FFH	Beschränkung der räumlichen Ausdehnung des Baufeldstreifens
002_V	Schutz des vorhandenen Gehölzbestandes
003_V/002_FFH	Ausweisung von Tabuzonen
004_V	Allgemeine Bodenschutzmaßnahmen
005_V	Umweltfachliche Bauüberwachung (Spezialist Wasser/Gewässerschutz)
006_V/008_FFH	Vermeidung von Stoffemissionen in die Gewässer durch den Baubetrieb
007_V/009_FFH	Vermeidung von Stoffemissionen und -einträgen durch temporäre Wasserhaltungen mit Einleitung in Gewässer
008_V	Vermeidung von Schadstoff- und Stoffemissionen durch Ausrüstungs- und Anlagenteile im Gewässer
009_V/004_FFH	Erstellen eines Havarieplans
010_V	Vorgaben zum Bau an Oberflächengewässern
011_V	Rekultivierung der baubedingten Eingriffsflächen

012_V	Begrünung der Bodenmieten zur Verringerung des Stoffeintrags in die dem Baufeld naheliegenden Gewässer
013_V	Naturschutzfachliche Auflagen zur Baugrundertüchtigung innerhalb der baubedingten Eingriffsflächen
015_V/011_FFH	Vorstöße im Zuge der Rammarbeiten
016_V	Beachtung der Fischschonzeit nach § 3 FischO LSA
017_V/012_FFH	Evakuierung der Fischfauna vor Herstellung der Fangedämme
018_V/013_FFH	Umsiedlung von Mollusken aus den Baufeldern des betroffenen Gewässerabschnitts
019_V/014_FFH	Einhausung der EÜ während des Baus zur Vermeidung von Stoffeinträgen in die Wipper

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen/ Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

001_VA/014_V/001_FFH	Umweltfachliche Bauüberwachung (Spezialist Natur- und Artenschutz)
002_VA	Einhaltung von Zeitvorgaben für die Gehölzrodung
003_VA	Bauvorauslaufende Kontrolle und Verschluss potenzieller und vorhandener Fledermausquartiere sowie bauvorauslaufende Kontrolle eines Rotmilanhorstes
004_VA	Optimierung der Beleuchtung des Baustellenbereiches während des Nachtbaus unter naturschutzfachlichen Aspekten
005_VA/005_FFH	Optimierung des Bauablaufes zur Vermeidung erheblicher Störungen
006_VA/006_FFH	Aufrechterhaltung der ökologischen Durchgängigkeit im Wipperbereich während des Baus
007_VA/007_FFH	Sichern der Baugruben in den arbeitsfreien Zeiten

008_VA	Einhaltung von Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung
009_VA	Fangen und Umsetzen von Zauneidechsen aus dem Baufeld

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

010_FFH	Wiederherstellung des Lebensraumtyps 91E0*

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Insgesamt werden mit den vorgesehenen Maßnahmen alle vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens unterlassen. Die nach der Durchführung der möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen sind unvermeidbar.

Trotz der hier vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung verbleiben mit dem planfestgestellten Vorhaben unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, welche Ausgleichs - und / oder Ersatzmaßnahmen erforderlich machen (Kompensationsmaßnahmen). Dabei haben insbesondere folgende Beeinträchtigungen Auswirkungen auf den Kompensationsbedarf:

Bo2	baubedingte Beeinträchtigung von Boden besondere Bedeutung durch Versiegelung (Verbleib der Rammpfahlgründungen im Boden)
Bo3	Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Neuversieglung
K1	Beeinträchtigung des Lokalklimas durch den dauerhaften Verlust klimarelevanter Biotopstrukturen
K2	bau- und anlagebedingter Verlust von Landnutzungstypen mit Bedeutung als THG-Speicher
L1	baubedingter Verlust von landschaftsbildprägenden/ - gliedernden Elementen sowie anlagebedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Veränderung der Raumwirkung

B1 bau- und anlagebedingter Verlust von Gehölzen

B2 bau- und anlagebedingter Verlust von Wald

B3 bau- und anlagebedingter Verlust und Beeinträchtigung von krautigen Vegetationsbeständen

Diese Beeinträchtigungen sind nicht vermeidbar, da keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, welche den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen könnten.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 14.1) wird der Kompensationsbedarf gemäß der BKompV in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 222.283 Wertpunkten (WP). Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe werden Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 210.290 Wertpunkten ausgewiesen.

Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

001_A Wiederherstellung des geschützten Biotops Halbtrockenrasen

002_A Pflanzung von Hecken am Bahndamm nördlich der EÜ

003_A Wiederaufforstung von Auwald in den baubedingten Eingriffsflächen

004_A Wiederaufforstung von Laub-Mischwald in den baubedingten Eingriffsflächen

002_CEF Anlage von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse

Das verbleibende Defizit von 11.993 Wertpunkten wird durch den Erwerb von 12.250 Ökopunkten eines im Salzlandkreis zur Verfügung stehenden Ökokontos (entspricht 12.500 Wertpunkten nach BKompV) vollständig kompensiert.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind in Art und Umfang geeignet, die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig i. S. d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren. Nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde steht das Vorhaben damit unter Berücksichtigung der im LBP genannten Maßnahmen und unter Beachtung der im verfügenden Teil dieser

Genehmigung getroffenen Nebenbestimmungen mit den Belangen des Naturschutzes im Einklang.

Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.1 (2), (3) und (4) dienen der Vollzugskontrolle hinsichtlich der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen.

Sinn und Zweck der einschlägigen Rechtsvorschriften ist es, Eingriffe in Natur und Landschaft zur Vermeidung weitergehender Beeinträchtigungen zeitnah zu kompensieren. Um abzusichern, dass die Vorhabenträgerin die geplanten Ausgleichsmaßnahmen in einem diesen Anforderungen entsprechenden und hinreichend konkret bestimmten Zeitraum ausführt, war die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.1 (1) festzustellen.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz gegebenen Hinweise zu beachten (siehe Punkt A.5.4).

Außerdem hat die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz in ihrer Stellungnahme verschiedene Forderungen zum Artenschutz abgegeben. Diese Forderungen haben sich mit der Erwiderung der Vorhabenträgerin erledigt.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die von der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises gegebenen Hinweise zu beachten (siehe Punkt A.5.5).

B.4.5.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Das Vorhaben ist mit den Belangen der gesetzlich geschützten Biotope vereinbar. Nach § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Die in § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG benannten Handlungen sind verboten, da sie zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort aufgezählten Biotope führen können. Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich das nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 gesetzlich geschützte Biotop „ruderalisierter Halbtrockenrasen“. Baubedingt sind 198

m² betroffen. Im Zuge der Maßnahme 001_A wird auf einer Fläche von 258 m² ein den beanspruchten Flächen gleichartiger gesetzlich geschützter Biotoptyp entwickelt, so dass der Ausgleich für die Inanspruchnahme des bestehenden gesetzlich geschützten Biotoptyps gegeben ist. Die Ausnahme vom Beseitigungsverbot gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG wird daher erteilt.

Das gesetzlich geschützte Biotop „Hecken“ ist auf einer Fläche von 2.264 m² betroffen. Im Zuge der Maßnahme 002_A wird auf einer Fläche von 3.800 m² ein den beanspruchten Flächen gleichartiger gesetzlich geschützter Biotoptyp entwickelt, so dass der Ausgleich für die Inanspruchnahme des bestehenden gesetzlich geschützten Biotoptyps gegeben ist. Die Ausnahme vom Beseitigungsverbot gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG wird daher erteilt.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich das nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 gesetzlich geschützte Biotop „uferbegleitende natürliche oder naturnahe Vegetation sowie Auwälder“. Bau- und anlagebedingt sind 4.429 m² betroffen. Im Zuge der Maßnahme 003_A wird auf einer Fläche von 9.309 m² ein den beanspruchten Flächen gleichartiger gesetzlich geschützter Biotoptyp entwickelt, so dass der Ausgleich für die Inanspruchnahme des bestehenden gesetzlich geschützten Biotoptyps gegeben ist. Die Ausnahme vom Beseitigungsverbot gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG wird daher erteilt.

B.4.6 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

B.4.6.1 FFH-Gebiet „Wipper unterhalb Wippra“

Das Vorhaben betrifft das Natura 2000-Gebiet „Wipper unterhalb Wippra“. Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000- Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient. Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet.

Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7) – (FFH-Richtlinie). Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden (BVerwG, Urteil vom 07.07.2022, A. 9 A 1.21 , Rn. 53 juris). Folgende Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet sind gemäß Standard-Datenbogen festgelegt:

- Erhaltung des Flusslaufes der Wipper im Bereich der Landschaftseinheiten der Östlichen Harzabdachung und des östlichen sowie nordöstlichen Harzvorlandes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Fließgewässerabschnitte einschließlich der flussbegleitenden feuchten Staudenfluren, mesophilen Grünländer und artenreichen Auenwälder,
- in der Erhaltung oder der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

- prioritäre LRT:
  - 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),
- weitere LRT:
  - 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und *des Callitrichio-Batrachion*,
  - 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Äsche (*Thymallus thymallus*) und Barbe (*Barbus barbus*);

- konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

- Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
- Biber (*Castor fiber*),
- Groppe (*Cottus gobio*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

In der Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 15.1) hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nachgewiesen, dass eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete ausgeschlossen ist.

Mit der Sanierung der Eisenbahnüberführung über die Wipper werden kleinflächige Bereiche mit Lebensraumfunktionen für Mopsfledermaus und Großes Mausohr in Anspruch genommen (405 m² Auwald). Die betroffenen Strukturen sind aufgrund der Lage im Wirkungsband der Bahnstrecke 6118 nur eingeschränkt als Teillebensräume (Jagdhabitat und Flugleitlinie) der Fledermäuse nutzbar. Da die baubedingt beanspruchten Bereiche nur einen sehr geringen Teil der ausgedehnten Jagdhabitate ausmachen und die Reproduktionshabitate (Wochenstuben) sich außerhalb des Wirkungsbereiches der Baumaßnahme befinden, lässt die vorübergehende baubedingte Flächeninanspruchnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermauspopulationen des Großen Mausohrs und der Mopsfledermaus im FFH-Gebiet erwarten.

Die Nutzung der Wipper als Leitstruktur im Baustellenbereiche ist während der Bauphase auch weiterhin für die Mopsfledermaus und das Große Mausohr gegeben. Eine Verstärkung der Barrierewirkung für die Mopsfledermaus und das Große Mausohr ist nicht zu erwarten. Quartierstandorte von Mopsfledermaus und Großem Mausohr wurden innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches im Prüfgebiet nicht nachgewiesen.

Da die baubedingt beanspruchten Bereiche nur einen sehr geringen Teil des ausgedehnten Fischotter- und Biberreviers ausmachen und die Reproduktionshabitate (näheres Umfeld der Wurfhöhle und Biberbauten) nicht betroffen sind, lässt die vorübergehende baubedingte Flächeninanspruchnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fischotter- und Biber-Population im FFH-Gebiet erwarten.

Da die Reproduktionshabitate der zu prüfenden Fischarten in einem Abstand von ca. 4 km zu den baubedingt beanspruchten Bereichen befindet und der zeitweilig betroffene Gewässerabschnitt keine idealen Lebensraumbedingungen für Groppe, Bachneunauge und Stromgründling aufweist, lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Fischarten durch eine vorübergehende baubedingte Flächeninanspruchnahme ableiten.

Wie aus der Baubeschreibung hervorgeht, ist eine Einleitung von Baustellenwässern in das Gewässersystem der Wipper unter bestimmten Einleitvoraussetzung vorgesehen. Unter der Einhaltung der festgesetzten, vorhabenbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung M_{FFH} 1, M_{FFH} 8 und M_{FFH} 9 sind hinsichtlich des Wirkprozess „Wasserhaltung / Einleitung von Baugrubenwasser“ allenfalls geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bei der Sanierung der Eisenbahnüberführung über die Wipper bei Sandersleben wird, insbesondere mit der Errichtung des Kolkschutzes, bauzeitlich in den Gewässer- und Uferbereich eingegriffen. Im Zeitraum von ca. einer Woche wird zur Errichtung des Kolkschutzes ein Fangedamm errichtet. Hierdurch wird im Baubereich der Gewässerlauf kurzzeitig eingeengt. Da nur kleinräumig Fließgewässerstrukturen in Anspruch genommenen werden, die Inanspruchnahme zeitlich begrenzt ist und die Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme beräumt werden sowie das natürliche Gewässersediment hergestellt wird, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des LRT 3260 durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme zu erwarten. Zumal die Wipper durch die natürliche Gewässerdynamik einem stetigen Wandel unterliegt. Aufgrund der kleinflächigen beanspruchten Bereiche im und am Gewässer sowie einer möglichen natürlichen Besiedlung des Kolkschutzes durch die

charakteristischen Arten des LRT 3260 sind allenfalls geringe erheblichen Beeinträchtigungen für den betroffenen LRT zu erwarten.

Die Berechnungen im Fachbeitrag Wasserrichtlinie ergaben, dass die eingebrachte Niederschlagsmenge und die Stoffeinträge in das Gewässer durch den Bahnbetrieb und die Unterhaltung der Bahnanlagen als gering einzuschätzen sind bzw. keine Relevanz mit sich führen. Damit lässt sich keine hydrologische und chemische Verschlechterung der Gewässerqualität gegenüber der Bestandssituation ableiten.

Die Dauer der baubedingten Schallimmissionen ist zeitlich auf die Bauphase begrenzt. Starke Schallereignisse werden i. d. R. nur sehr kurzzeitig wirksam. Die betroffenen Lebensraumtypen selbst sind gegenüber Schallimmissionen nicht empfindlich.

Mit der Umsetzung der vorhabenbezogenen Maßnahme zur Schadensbegrenzung $M_{FFH}5$ „Optimierung des Bauablaufes zur Vermeidung erheblicher Störungen“ wird die Bautätigkeit überwiegend auf den Tag außerhalb von Dämmerungs- und Nachtstunden beschränkt. Nur in Ausnahmefällen und mit zeitlichen Unterbrechungen sind Arbeiten in den Dämmerungs- und Nachtstunden möglich.

Hinsichtlich des Erhaltungszieles „Erhalt bzw. Verbesserung des Fließgewässersystems im Prüfgebiet“ sind keine relevanten Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen zu erwarten, da die betroffenen Arten Groppe, Bachneunauge und Stromgründling gegenüber dem betreffenden Wirkprozess keine bzw. eine allenfalls geringe Empfindlichkeit aufweisen.

In Anbetracht der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der erschütterungswirksamen Arbeiten innerhalb des bestehenden Wirkbandes der Bahnstrecken 6118 und 6344 lassen sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Gebietspopulationen ableiten.

Durch die Sanierung der Eisenbahnüberführung über die Wipper werden baubedingt funktional zusammengehöhrender Auwald (LRT) in einer Größenordnung von ca. 405 m² im Prüfgebiet in Anspruch genommen (östlich und westlich der EÜ und beidseitig der Wipper). Die Flächen werden als Baufeld zur Sanierung der Eisenbahnbrücke und zur Ertüchtigung der Bahnböschungen und der Uferböschung der Wipper

benötigt. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die betreffenden Bereiche wieder bepflanzt. Trotzdem ist die baubedingte Flächeninanspruchnahme aufgrund des langen Entwicklungszeitraumes bis zur vollen Funktionsfähigkeit der angelegten neuen Gehölze als Verlust zu werten. Die zeitweilig beanspruchten Flächen des LRT weisen einen schlechten Erhaltungszustand auf und befinden sich innerhalb des von der Bahnstrecke 6118 ausgehenden Wirkraumes. Der durch das Vorhaben verursachte zeitweilige LRT-Verlust innerhalb der Prüfgebietsgrenzen von 405 m² liegt unterhalb dieser Bagatellgrenze. Aufgrund der Lage unmittelbar im Wirkraum der Bahnstrecken 6433 und 6118 besitzt der betroffene Auwaldbereich eine untergeordnete Bedeutung als Fledermaushabitat. Die aktuell nachgewiesenen Brutplätze der Charakterarten befinden sich in den angrenzenden Gehölzstrukturen außerhalb des Baufeldes, teilweise im Wirkungsraum der Bahntrassen, sodass bezüglich der angeführten charakteristischen Vogelarten keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Im Zuge der Sanierung der Eisenbahnüberführung wird die Brücke mit einem Baugerüst eingehaust. Hierbei wird der vorhandene Brückenbogen für die gesamte Bauzeit offengehalten. Die Austauschbeziehungen entlang der Wipper sind somit während der Sanierung der Brücke, wenn auch etwas durch die Einhausung eingeschränkt, während der gesamten Bauzeit immer gegeben. Für flugfähige charakteristische Tierarten (Fledermäuse und Vögel) bleibt der Auwald als Leitstruktur entlang der Wipper erhalten. Der zeitweilige lineare Auwaldverlust entlang der Wipper führt allenfalls zu einer geringen Verstärkung der Barrierewirkung für diese Arten.

B.4.6.2 FFH-Gebiet „Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben“

Das Vorhaben betrifft das Natura 2000-Gebiet „Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben“. Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000- Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient. Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen

Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7) – (FFH-Richtlinie). Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden (BVerwG, Urteil vom 07.07.2022, A. 9 A 1.21 , Rn. 53 juris). Folgende Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet sind gemäß Standard-Datenbogen festgelegt:

- Erhaltung des Biotopkomplexes im Wippertal zwischen Wiederstedt und Mehringen im nordöstlichen Harzvorland mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der artenreichen, diversen Trocken-, Steppen- und sonstigen Magerrasen sowie den damit verzahnten, großflächigen und gebietsprägenden Streuobstwiesen und sonstiger naturnaher Laubwaldbestände,
- Erhaltung oder der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

- Prioritäre LRT:
  - 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
  - 6240* Subpannonische Steppen-Trockenrasen,
- Weitere LRT:
  - 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*,
  - 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*),
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)
- einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Herbst-Drehwurz (*Spiranthes spiralis*), Kleines Knabenkraut (*Orchis morio*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*);
- konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

- Bechsteinfledermaus *(Myotis bechsteinii*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

In der Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 15.2) hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nachgewiesen, dass eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete ausgeschlossen ist.

Mit der Umsetzung des Bauvorhabens werden keine nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekte oder Höhlen mit Funktionen als Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermausarten beansprucht noch beeinträchtigt.

Die Dauer der baubedingten Schallimmissionen ist zeitlich auf die Bauphase begrenzt. Starke Schallereignisse werden i. d. R. nur sehr kurzzeitig wirksam. Die Mopsfledermaus zeigen keine und das Große Mausohr eine geringe gegenüber Empfindlichkeit akustischen Reizen. Auch die betroffenen Lebensraumtypen selbst sind gegenüber Schallimmissionen nicht empfindlich. Aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der baubedingten Schallimmissionen ist keine nachhaltige Entwertung der als Bruthabitat genutzten relevanten Habitatstrukturen zu erwarten.

Da die charakteristischen Fledermausarten den im detailliert untersuchten Bereich gelegenen Teil des Prüfgebietes großflächig als Jagdlebensraum nutzen, sind keine

erheblichen Beeinträchtigungen durch die zeitlich begrenzten Lichtimmissionen zu erwarten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten innerhalb des Prüfgebietes überwiegend tags erfolgen, sodass eine Überschneidung der Bautätigkeit mit den Aktivitätszeiten der Fledermäuse nur in relativ kurzen Phasen des Baugeschehens zu erwarten ist. Mit der Umsetzung der vorhabenbezogenen Maßnahme zur Schadensbegrenzung $M_{FFH}5$ „Optimierung des Bauablaufes zur Vermeidung erheblicher Störungen“ wird die Bautätigkeit überwiegend auf den Tag außerhalb von Dämmerungs- und Nachtstunden beschränkt. Nur in Ausnahmefällen und mit zeitlichen Unterbrechungen sind Arbeiten in den Dämmerungs- und Nachtstunden möglich.

In Anbetracht der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der erschütterungswirksamen Arbeiten innerhalb des bestehenden Wirkbandes der Bahnstrecken 6118 und 6344 lassen sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Gebietspopulationen ableiten.

Durch die Bautätigkeit und den Baustellenverkehr werden Abgase produziert und über den Luftpfad Stäube sowie Schadstoffe emittiert. Die über den Luftpfad freigesetzten Schadstoffe (v. a. Abgase der Baumaschinen und -fahrzeuge) haben eine zeitlich begrenzte Intensität. In Anbetracht der zeitlichen Begrenzung auf die Bauphase und der Bautätigkeit innerhalb des betriebsbedingten Wirkungsraumes der Bahntrasse 6118 lassen die baubedingten Immissionen keine relevanten Beeinträchtigungen des LRT 6210 ableiten.

Zur Vermeidung des direkten Eintrags umweltgefährdender Substanzen in das Prüfgebiet ist die Aufstellung eines Havarieplans vorgesehen. Durch Versickerung der Bauabwässer (Oberflächenwasser im Bereich der Baufelder) im direkten Umfeld der Eisenbahnüberführung bzw. durch die Nutzung des vorhandene Entwässerungssystems wird ein direkter Eintrag des Abwassers in das Gewässer des Prüfgebietes vermieden. Zum Schutz der Gewässergüte der Wipper wird das anfallende Baugrubenwasser und Tagwasser nach vorheriger Neutralisation der Wipper wieder zugeführt. Darüber hinaus wird die baubedingte Flächeninanspruchnahme durch die Ausweisung von Bautabuzonen auf das aus technologischer Sicht erforderliche Mindestmaß reduziert.

Im Zuge der Bauausführung erfolgt keine Grundwasserabsenkung. Die bauzeitliche Wasserhaltung beschränkt sich auf sehr enge, eingespundete Bereiche (Beschränkung der für die Herstellung der Brücken-Unterbauten erforderlichen Wasserhaltung auf die Spundwandkästen). Aufgrund der engen räumlichen Abgrenzung der betroffenen Bereiche (eingespundete Flächen) sind keine relevanten Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse im Prüfgebiet sowie auf die wassergebundenen bzw. wasserbeeinflussten Lebensräume und Arten zu erwarten (keine Beeinflussung des Wasserregimes der Wipper im Prüfgebiet).

Eine vorrübergehende Inanspruchnahme von Vegetationsflächen bzw. von Lebensraumtypen innerhalb des Prüfgebietes ist mit der Realisierung des Bauvorhabens nicht verbunden.

Im Prüfgebiet erfolgen die Arbeiten am östlichen Rand der Teilfläche im Bereich zwischen Sandersleben und Freckleben. Eine vorübergehende Verstärkung der Barrierewirkung im Zeitraum der Realisierung des Bauvorhabens ist nicht zu erwarten. Innerhalb der Gebietsgrenzen des FFH-Gebiet DE 4235-302 „Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben“ kommt es zu keiner anlagenbedingten Inanspruchnahme von Flächen.

Durch das Bauvorhaben kommt es zu keiner Änderung der bereits im Bestand vorhandenen betriebsbedingten Wirkungen.

B.4.7 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar.

Eine Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten liegt vor. Das Vorhaben ist nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. In den Antragsunterlagen wurde der Nachweis geführt, dass unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen sowie Kontrolle der Bauabwicklung durch eine umweltfachliche Bauüberwachung mit dem Schwerpunkt Naturschutz das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.

B.4.8 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Vorschriften des Immissionsschutzrechtes vereinbar.

B.4.8.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Aufgrund des durch das Vorhaben verursachten Baulärms waren Schutzmaßnahmen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG anzuordnen.

Die Baumaßnahmen liegen zwischen Freckleben, zugehörig zur Stadt Aschersleben im Landkreis Mansfeld-Südharz, und Sandersleben, einem Ortsteil der Stadt Arnstein zwischen den Bahn-km 162,010 km – 162,470 der Strecke 6118. Das Bauvorhaben inklusive Flächen für Baustraßen, Lagerbedarf und Baustelleneinrichtungsflächen erstreckt sich über eine Gesamtlänge von bis zu 1,5 km bis in den Ortskern Sanderslebens. Die Ortschaft Freckleben liegt ca. 800 m nördlich des Baufeldes. Westlich der Baumaßnahme befindet sich unmittelbar anliegend eine Sportanlage.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden alle relevanten Gebäude sowie repräsentative Berechnungspunkte betrachtet, bei denen eine Überschreitung der Richtwerte der AVV-Baulärm nicht ausgeschlossen werden kann. Die Einstufung der Gebiete nach Nr. 3.1.1 der AVV-Baulärm erfolgte anhand vorhandener Bebauungspläne oder Ortsbesichtigungen. Demzufolge sind im Umfeld der Baumaßnahme nach AVV Baulärm folgenden schutzbedürftige Nutzungen vorhanden:

- Südlich der Baumaßnahme befindet sich ein Gebiet, in dem vorwiegend gewerbliche Nutzungen vorhanden sind. Hauptgebäude in diesen Gebieten werden anhand der Richtwerte der Beurteilung der AVV Baulärm Nr. 3.1.1 b) eingestuft.
- Es wird angenommen, dass die tatsächlichen Nutzungen auf Gebiet der Gemeinde Freckleben weder vorwiegend gewerbliche Nutzungen noch vorwiegend Wohnnutzungen sind. Hauptgebäude in diesem Gebiet werden anhand der Richtwerte der Beurteilung der AVV Baulärm Nr. 3.1.1 c) eingestuft.

- Im Orteilsteil Sandersleben befinden sich Gebiete, in denen weder vorwiegend gewerbliche Nutzungen noch vorwiegend Wohnnutzungen vorhanden sind. Hauptgebäude in diesen Gebieten werden anhand der Richtwerte der Beurteilung der AVV Baulärm Nr. 3.1.1 c) eingestuft.
- Das Funktions- und Sportplatzgebäude der Sportanlage Freckleben wird im Folgenden gemäß der Beurteilung der AVV Baulärm Beurteilung gemäße Nr. 3.1.1 b) eingestuft. Es wird davon ausgegangen, dass eine nächtliche Nutzung des Gebäudes nicht vorgesehen und nur der Tagzeitraum untersuchungsrelevant ist.
- Im Orteilsteil Sandersleben befinden sich Gebiete, in denen vorwiegend Wohnnutzungen vorhanden sind. Hauptgebäude in diesen Gebieten werden anhand der Richtwerte der Beurteilung der AVV Baulärm Nr. 3.1.1 d) eingestuft.

Die Bauarbeiten werden ca. 17 Monate andauern und sind in 10 Baulärmphasen unterteilt. Dem vorläufigen Bauablaufplan ist zu entnehmen, dass es während des Abrisses der Bestandsbauwerke und des Neubaus der Eisenbahnüberführung bzw. des Kreuzungsbauwerks in Baulärmphase 2 zu einer Totalsperrung von ca. 16 Wochen der Strecke 6118 kommt. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass in den Baulärmphasen 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 sowohl im Tagzeitraum (7:00 Uhr bis 20:00 Uhr) als auch im Nachtzeitraum (20:00 Uhr bis 7:00 Uhr) gearbeitet wird. Für die Baulärmphasen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 3 und 4 wird davon ausgegangen, dass ausschließlich tagsüber (7:00 Uhr bis 20:00 Uhr) Arbeiten durchgeführt werden.

Die Untersuchung zum Baulärm kommt zu dem Ergebnis, dass es nur in der Baulärmphase 4 zu keinen Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm kommt. In allen anderen Baulärmphasen kommt es teilweise zu erheblichen Überschreitungen der Richtwerte am Tag und in der Nacht. Maximale Betroffenheiten treten während der Nachtarbeiten in Baulärmphase 2.3 (Rammarbeiten) auf. Die Richtwerte der AVV Baulärm werden dabei an 228 Hauptgebäuden in Mischgebieten und an 173 Hauptgebäuden in Wohngebieten überschritten. Die Dauer der Baulärmphase 2.3 beträgt nach Bauablaufplan ca. 13 Tage.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Der Begriff der nachteiligen Wirkungen wird bezogen auf Baulärm durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) konkretisiert. Unter § 74 Abs. 2 Satz 2VwVfG fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, negative Auswirkungen des Vorhabens für die Allgemeinheit oder für Einzelne aufzuheben, auszugleichen oder zu vermindern. Die Vorhabenträgerin hat in einer Schalltechnischen Untersuchung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft durch Baulärmimmissionen untersucht (vgl. Unterlage 17.1 der Planunterlagen).

Aufgrund der voraussichtlich zu erwartenden Überschreitungen der Richtwerte der AVV-Baulärm hat die Vorhabenträgerin Maßnahmen zur Minimierung des Baulärms geprüft und in den Planunterlagen (Unterlage 1, Kap. 9.3.4.3) zugesichert. In dieser Prüfung wird unter anderem auch der Einsatz von mobilen bzw. stationären Schallschirmen betrachtet. Der Einsatz solcher Schallschirme stellt bei wandernden oder weiträumigen Baustellen nur bedingt eine geeignete Möglichkeit zur Lärmminderung dar. Ein vollständiger Schutz der Nachbarschaft erscheint, auf für den Bauablauf praktikable Weise nicht möglich, da aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Baufeldes und der Nachbarschaft der Errichtung von effektiven temporären Schallabschirmungen Grenzen gesetzt sind. Darüber hinaus ist deren Einsatz wegen der weitest gehenden Aufrechterhaltung des Schienenverkehrs im Gleisbereich nicht möglich.

Darüber hinaus werden zum Schutz der Anwohner vor Baulärm die unter den Pkt. A.4.2.1 (1) und (2) aufgeführten Nebenbestimmungen als Schutzmaßnahmen festgelegt. Hinsichtlich der Bauzeiten ist festzuhalten, dass grundsätzlich tagsüber (nach der AVV Baulärm von 7:00 bis 20:00 Uhr) zu bauen ist. Da die Realisierung der vorgesehenen Baumaßnahmen jedoch teilweise unter Aufrechterhaltung des laufenden Bahnbetriebes erfolgen soll bzw. muss, ergibt sich, dass betriebsbehindernde Arbeiten im Gleisbereich oder Arbeiten, die nur unter Sperrung von Gleisen möglich sind, in den betriebsschwächeren Zeiten bzw. in der Nacht oder

an Wochenenden erfolgen müssen. Solche Arbeiten zur Nachtzeit und an Wochenenden oder Feiertagen sind jedoch auf das unumgängliche Maß zu beschränken und vorher ortsüblich bekannt zu geben. Ferner werden lärm- und erschütterungsintensive Bauarbeiten und Technologien auf die Tageszeit beschränkt sowie die Anwendung vertretbarer alternativer Bauverfahren angeordnet soweit dies technisch möglich sowie wirtschaftlich und arbeitsschutzrechtlich vertretbar ist. Darüber hinaus betreffen die festgelegten Maßnahmen die Errichtung der Baustelle, die Baumaschinen und das Bauverfahren. Diese Festlegung war notwendig, um die Auswirkungen von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen auf die unmittelbare Nachbarschaft zu vermindern.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen wurde der Vorhabenträgerin in der Nebenbestimmung A.4.2.1 (3) die Durchführung und Dokumentation regelmäßiger Baustellenkontrollen auferlegt.

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und insbesondere auch zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen wurde der Vorhabenträgerin mit der Nebenbestimmung A.4.2.1(4) der Einsatz eines Baulärmverantwortlichen auferlegt. Damit besteht insbesondere auch die Möglichkeit, nötigenfalls noch zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wenn etwa während der Bauzeit kurzfristig Veränderungen z. B. beim Einsatz von Arbeitsgeräten oder Bauverfahren o. ä. eintreten. Weiterhin steht der Baulärmverantwortliche von Baulärm Betroffenen als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung und kann vor Ort mit den bauausführenden Betrieben ggf. weitere Maßnahmen wie z. B. Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebungen von Maschineneinsatzzeiten in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche oder zusätzliche Schutzmaßnahmen abstimmen.

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einstellen können, sind sie rechtzeitig und umfassend über lärm- und erschütterungsintensive Bauarbeiten zu informieren (vgl. Nebenbestimmung A.4.2.1 (5)). Dabei erstreckt sich die Informationsverpflichtung auch darauf, dass ein

Ansprechpartner konkret zu benennen ist. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Akzeptanz der Bauarbeiten durch die Anwohner geleistet.

Der von der Vorhabenträgerin erstellten Baulärmprognose lagen noch keine Angaben über die konkret zum Einsatz kommenden Baumaschinen zugrunde, da das endgültige Baukonzept erst von den noch zu beauftragenden Baufirmen erstellt wird. Deshalb ist die Erstellung detaillierter Baulärmprognosen als Grundlage für ggf. erforderliche Entschädigungen bei Überschreitungen der nach der AVV-Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwerte erforderlich. Weiterhin bieten diese Prognosen die Möglichkeit, bereits vor Beginn einzelner Baumaßnahmen konkret zu prüfen, durch welche Schutzmaßnahmen eine Konfliktreduzierung erreicht werden kann. (vgl. Nebenbestimmung A.4.2.1 (6)).

Durch die von der Vorhabenträgerin geplanten und in diesem Beschluss festgesetzten Schutzmaßnahmen sowie den entsprechenden Nebenbestimmungen können Richtwertüberschreitungen jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.Baulärm ist im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich zu dulden. Kein Nachbar kann ein Bauwerk errichten, umbauen oder auch instandhalten, ohne dass dabei Lärm verursacht wird. Im Übrigen wirkt hier die Nachbarschaft zu einer bestehenden Eisenbahnanlage weiter schutzmindernd, da nach allgemeiner Lebenserfahrung die Durchführung von Bauarbeiten an einer solchen Anlage naheliegend ist. Auch wenn sich Bauarbeiten über einen längeren Zeitraum erstrecken, sind die hiervon ausgehenden Lärmimmissionen im Gegensatz zu dem durch den Betrieb der fertig gestellten Anlage bedingten Verkehrslärm oder auch den von einem Gewerbebetrieb verursachten Gewerbelärm zeitlich begrenzt. Wesentlich ist insbesondere, dass dem Träger eines im öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens die Möglichkeit zustehen muss, sein ansonsten zulässiges Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu realisieren (vgl. Urteil VGH Baden-Württemberg vom 08.02.2007 - 5 S 2257/05). Insofern kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Anwohnern zugemutet werden, in diesem letztlich überschaubaren Zeitraum den auftretenden Baulärmimmissionen tagsüber durch weitest gehendes Geschlossen halten der Fenster zu begegnen.

Hierauf kann jedoch nicht mehr abgestellt werden, wenn trotz geschlossener Fenster zumutbare Innenraumpegel insbesondere über längere Zeiträume erheblich überschritten werden. Da die AVV-Baulärm lediglich Immissionsrichtwerte für Gebiete jedoch nicht für Wohnraum festlegt, war die 24. BImSchV zur Bewertung des Innenraumpegels heranzuziehen. In Anlehnung an die 24. BImSchV ist tagsüber (07-20 Uhr) für Wohnräume von einem Innenraumpegel von 40 dB (A) und für Büroräume bzw. gewerblich genutzte Räume von einem Innenraumpegel von 45 dB (A) auszugehen. Diese Werte ergeben sich aus dem von der Raumnutzung abhängigen Korrektur-summanden D nach der Anlage zur 24. BImSchV unter Hinzurechnung von 3 dB (A) (vgl. dazu Bundesrat-Drucksache 463/96, Seite 16), welche insgesamt die Bedeutung eines „zulässigen (zumutbaren) Innenraumpegels“ haben. Für Wohnräume ist nach Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV von D = 37 dB (A) und für Büroräume von D = 42 dB (A) auszugehen. Unter Hinzurechnung von 3 dB (A) ergeben sich als Innenraumpegel die o. g. Werte von 40 dB (A) bzw. 45 dB (A). Damit ergibt sich ein Außengeräuschpegel von 67 dB (A) für Wohnräume und 72 dB (A) für Büroräume. Daher wird mit diesem Beschluss eine Entschädigung unter A.4.2.1 (6) in Geld für die Tage, an denen der berechnete Beurteilungspegel tagsüber 67 dB(A) bezogen auf Wohnräume bzw. 72 dB(A) bezogen auf Büroräume überschreitet, gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG festgesetzt. Nachts besteht ein Anspruch auf Entschädigung, wenn in Schlafräumen der Beurteilungspegel mehr als 60 dB (A) bzw. der Spitzenpegel mehr als 70 dB (A) beträgt.

Darüber hinaus haben die betroffenen Anwohner gegen die Vorhabenträgerin einen Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen nachts für Schlafräume mit einem Beurteilungspegel von mehr als 60 dB (A) bzw. einen Spitzenpegel von mehr als 70 dB (A) (Nebenbestimmung A.4.2.1 (7).

Für Außenwohnbereiche (wie zum Beispiel offene Balkone und Terrassen), die in der Regel nicht durch passive Maßnahmen geschützt werden können, ergibt sich der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung in Geld bei Überschreitung des jeweils nach der AVV-Baulärm heranzuziehenden Tagrichtwertes. Darüber hinaus wird der Zeitraum, in dem bei Überschreitung des Tagrichtwertes Entschädigungszahlungen dem Grunde nach zu leisten sind, auf die Monate April bis September beschränkt, da

nach der allgemeinen Lebenserfahrung Außenwohnbereiche im Zeitraum von Oktober bis März regelmäßig nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.

Der Entschädigungsanspruch ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen. Zudem sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe anzugeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az. 7 A 11.11, Rn. 70 mit weiteren Nachweisen). Ferner werden die Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Entschädigung unter A.4.2.1 (6) und (7) dieses Beschlusses aufgeführt und hinreichend konkretisiert. Weitergehende Festsetzungen mussten im Planfeststellungsverfahren nicht getroffen werden, da dieses von seiner Aufgabenstellung und seiner herkömmlichen Gestaltung her nicht die Voraussetzungen für eine detaillierte Berechnung von Geldentschädigungen bietet. Insbesondere ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens oder zur methodischen Ermittlung der Entschädigungshöhe festzulegen. Das gilt umso mehr, wenn es sich – wie im vorliegenden Fall – um eine Entschädigung für vorübergehende Beeinträchtigungen handelt. Die Angemessenheit der Entschädigung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dazu gehören bei vorübergehenden Beeinträchtigungen regelmäßig auch solche Umstände, die erst rückblickend nach Abschluss der Baumaßnahme festgestellt werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az. 7 A 11.11, Rn. 86).

Die Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen und Hinweise im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 9.4.1, hat die Vorhabenträgerin mit der Übernahme in die Planunterlagen zugesichert.

B.4.8.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Ansprüche auf aktiven und passiven Schallschutz sowie Entschädigungsansprüche aufgrund der Auswirkungen des Vorhabens waren nicht festzustellen.

Die gegenständlichen Änderungen stellen zwar einen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne der 16. BImSchV dar. Jedoch liegt keine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV vor.

Ein erheblicher baulicher Eingriff liegt vor, wenn äußerlich erkennbar in die Substanz des Schienenweges, bestehend aus Oberbau, Unterbau und Oberleitung, eingegriffen wird. Hierunter fallen die geplanten horizontalen und vertikalen Änderungen der Gleislage. Die gegenständlichen Gleislageänderungen erfüllen diese Voraussetzungen.

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Satz 2 der 16. BImSchV stellt ein erheblicher baulicher Eingriff aber nur dann eine wesentliche Änderung dar, wenn durch diesen der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn sich der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht.

Die Untersuchungen zu den betriebsbedingten Schallimmissionen aus dem Schienenverkehr (Unterlage 17.2) ergeben, dass keine Lärmvorsorgemaßnahmen auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erforderlich sind, da durch die Baumaßnahme keine wesentliche Änderung im Sinne des § 1 der 16. BImSchV zu erwarten ist.

B.4.8.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Maßnahmen zum Schutz vor baubedingten Erschütterungen waren nicht festzulegen, da keine negativen Auswirkungen aufgrund von Erschütterungen aus dem Baubetrieb zu erwarten sind.

Die Untersuchungen zu baubedingten Erschütterungsimmissionen (siehe Unterlage 13.1) zeigen auf, dass unzumutbare Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden sowie bauschädliche Wirkung der Erschütterungen aus dem Baubetrieb auf Anliegergebäude nicht zu erwarten sind. Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen aus dem Baubetrieb sind nicht erforderlich.

B.4.8.4 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Maßnahmen zum Schutz vor betriebsbedingten Erschütterungen waren nicht festzulegen, da keine negativen Auswirkungen aufgrund von Erschütterungen aus dem Bahnbetrieb zu erwarten sind.

Es werden keine Erhöhungen der Erschütterungsimmissionen, die auf Menschen in Gebäuden einwirken prognostiziert. Damit ist die Zumutbarkeitsschwelle nach DIN 4150-2 nicht überschritten.

Die aus dem Schienenverkehr herrührenden Erschütterungen liegen deutlich unterhalb der für ein Bauwerk als schädlich einzustufenden Schwingungsgrößen für Dauererschütterungen nach DIN 4150-3. Es sind daher keine Schäden an Gebäuden zu erwarten.

B.4.8.5 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.2.2 war zum vorsorglichen Schutz Passanten, Anwohner und Anlieger aufzunehmen.

B.4.9 Abfallwirtschaft, Altlasten

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Abfallwirtschaft und Altlasten vereinbar.

Gemäß Aussage der unteren Bodenschutzbehörde beim Salzlandkreis sind für das Vorhabengebiet keine Eintragungen im Altlastenkataster des Salzlandkreises entsprechend § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG vorhanden.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Hinweise der unteren Abfallbehörden zu beachten (siehe Punkt A.5.6 und A.5.8).

Für Teilbereiche der Maßnahme im Landkreis Mansfeld-Südharz liegt ein archivierter Eintrag im Altlastenkataster des Landes Sachsen-Anhalt vor. Dabei handelt es sich um den Güterbahnhof Sandersleben. Auf dem Bahnhofsgelände können im Boden bahnhoftypische Schadstoffe vorhanden sein. Allgemein ist auch davon auszugehen, dass außerhalb des Bahnhofes im Umfeld der Gleisanlagen mit Belastungen gerechnet werden muss. Dies ist ggf. bei Eingriffen in den Boden und bei der

Entsorgung von Überschussmassen zu beachten. Daher war die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.3 aufzunehmen.

B.4.10 Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar.

Die untere Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises hat de Beachtung von Auflagen und Hinweise zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen gefordert, welche die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung zugesichert hat. (siehe Zusage unter Punkt A.5.6)

B.4.11 Denkmalschutz

Die Belange der Denkmal- und Bodendenkmalpflege sind mit dem Vorhaben vereinbar.

Nach fachlicher Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht keine Einwände.

Die betroffenen Eisenbahnbetriebsanlagen selbst besitzen keine Denkmalqualität. In der Gemarkung Sandersleben sollen jedoch die Zuwegungen zur Baustelle von Süden jeweils westlich und östlich der bestehenden Bahnstrecke angelegt werden. Dabei kreuzt die Trasse den Bereich archäologischer Kulturdenkmale. Es handelt sich um Gräberfelder der mittelneolithischen Baalberger Kultur und der frühbronzezeitlichen Aunjetitzer Kultur, die 1954 und 1955 bei der Anlage von Fundamentgräben entdeckt wurden. Die gegenständliche Baumaßnahme kann daher zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen führen.

Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn durch Auflagen gewährleistet ist, dass der konkrete Beginn der Erdarbeiten dem LDA LSA drei Wochen zuvor schriftlich mitgeteilt wird, damit die Flächen des Bauvorhabens in Augenschein genommen werden können und erhebliche Beeinträchtigungen der Kulturdenkmäler damit zu vermeiden.

Der Hinweis unter Punkt A.9 (2) (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA) hat einen rein vorbeugenden Charakter und trägt den Forderungen der LDA LSA Rechnung.

B.4.12 Kampfmittel, Brand- und Katastrophenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes vereinbar.

Der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst macht darauf aufmerksam, dass die Stadt Aschersleben als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Aschersleben nach § 2 BrSchG in ihrem jeweiligen Bereich für den Brandschutz und die Hilfeleistung zuständig ist. Dazu ist auch insbesondere die Einhaltung des Zeitkriteriums nach § 2 Abs. 2 BrSchG durch die örtlich zuständige Feuerwehr zu gewährleisten. Durch die Stadt Aschersleben war zu prüfen, ob sich bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme Änderungen oder Anpassungen in der für die Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben erlassenen Alarm- und Ausrückeordnung ergeben. Die Stadt Aschersleben bringt hierzu keine Einwände vor.

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Mansfeld-Südharz teilt in seiner Stellungnahme mit, dass ein Teilstück des geplanten Baubereiches als Kampfmittelverdachtsfläche (Bombenabwurf) eingestuft ist, so dass bei der Durchführung der Maßnahme mit dem Auffinden von Kampfmitteln gerechnet werden muss und eine vorangehende Untersuchung des Baufeldes festzusetzen war (Siehe Nebenbestimmung unter Punkt A.4.5). Konkret betroffen ist die Gemarkung Sandersleben, Flur 1, Flurstücke 760 und 763, sowie Flur 10 Flurstücke 1, 3, 13, 58, 60, 62 und 586. Für alle übrigen Bereiche konnte kein Kampfmittelverdacht festgestellt werden. Auf dem Gebiet des Salzlandkreises konnten keine Kampfmittelverdachtsflächen ermittelt werden.

B.4.13 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, sowie Kabel und Leitungen Dritter

Die Vodafone GmbH, 50 Hertz Transmission GmbH, die Deutsche Telekom Technik GmbHa und die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH haben im Rahmen ihrer Stellungnahmen unter Verwendung unterschiedlicher Formulierungen eine Sicherung ihrer Leitungen und Anlagen im Baubereich sowie eine Abstimmung der Bauausführung gefordert. Diesen Forderungen wird durch die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.6 Rechnung getragen. Soweit für die betroffenen Leitungen und Anlagen Bestandsverzeichnisse und/oder Lagepläne übergeben worden sind, wurden diese an die Vorhabenträgerin weitergereicht.

B.4.14 Straßen, Wege und Zufahrten

Die untere Landesentwicklungsbehörde stellt in Ihrer Stellungnahme fest, dass die Kreisstraße nicht direkt von dem Bauvorhaben betroffen ist. Es soll lediglich eine Zufahrt zur Baustelle über die Kreisstraße erfolgen. Hinsichtlich der Straßenunterhaltung ist daher zu beachten, dass während der Baumaßnahme Fahrbahnverschmutzungen an der Kreisstraße, die über das übliche Maß hinausgehen, sofort und unaufgefordert zu beseitigen sind. Bei Beschädigungen an der Kreisstraße sind die Kosten vom Antragsteller zu tragen.

Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Erwiderung zu, eventuell auftretende Verschmutzungen und Beschädigungen zu beseitigen (siehe Punkt A.5.1).

Die untere Straßenverkehrsbehörde erklärt in ihrer Stellungnahme, wie bei einer notwendigen Sperrung von Verkehrsflächen vorzugehen ist und dass Grundstücke möglichst nur zeitweilig eingeschränkt zu erreichen sein sollten. Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Forderungen nachzukommen (siehe Punkte A.5.2).

B.4.15 Geologie und Bergbau

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bergbaus und der Geologie vereinbar.

Belange, die das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB), Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem gegenständlichen Vorhaben nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den Planungsbereich nicht vor.

Die vom LAGB, Abteilung Geologie, gegeben Hinweise zu Subrosionsauswirkungen, wurden von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen und in der Bauausführung beachtet.

B.4.16 Bautechnische Sicherheit

Die Nebenbestimmung zur bautechnischen Sicherheit unter Punkt A.4.7 weist die Vorhabenträgerin auf die unbedingte Notwendigkeit der uneingeschränkten Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik

hin. Die Forderungen und Hinweise zur Bauausführung haben einen vorbeugenden Charakter.

B.4.17 Vollzugskontrolle

Der Vorhabenträgerin wurde eine Nebenbestimmung hinsichtlich der Vollzugskontrolle auferlegt (s. Ziff. A.4.8). Wenn die Vorhabenträgerin mit der Realisierung eines planfestgestellten Vorhabens beginnt, ist sie an die Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses gebunden. Sie darf hiervon nicht abweichen und ist nicht berechtigt, nur Teile des genehmigten Vorhabens zu realisieren, es sei denn, dass der Plan nach § 76 VwVfG entsprechend geändert wurde. Die Planfeststellungsbehörde hat die Umsetzung des festgestellten Plans in ihrer Gesamtheit zu kontrollieren. Diese Vollzugskontrolle umfasst alle durch die Planfeststellung festgelegten Anlagen und Maßnahmen. Zur Eröffnung der behördlichen Vollzugskontrolle des planfestgestellten Vorhabens hat die Vorhabenträgerin neben dem Baubeginn schließlich auch die Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens dem Eisenbahn-Bundesamt schriftlich anzuzeigen. Die frühzeitig vorzulegende Baubeginnanzeige dient in diesem Zusammenhang insbesondere der Möglichkeit zur Aufsicht über die Erledigung von Nebenbestimmungen, die bereits vor Baubeginn zu erfüllen sind. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass sie die mit dem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Bauwerke ordnungsgemäß errichtet und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat oder ggf. wann eventuell noch verbleibende Nebenbestimmungen voraussichtlich erfüllt werden nebst Begründung für deren noch nicht erfolgte Umsetzung.

B.4.18 Sonstige öffentliche Belange

B.4.18.1 Salzlandkreis und die Stadt Aschersleben

Die untere Landesentwicklungsbehörde beim Salzlandkreis schlägt gemeinsam mit der Stadt Aschersleben vor, dass eine dauerhafte Wegeverbindung geschaffen wir zwischen dem Sportplatz und der Kreisstraße K 1330.

Zielstellung ist, gemeinsam mit dem Flurstück 131 (Eig.: Stadt Aschersleben) den Wipperradweg künftig von Freckleben kommend über die Straße Wickenbreite und den ländlichen Weg in Richtung Sportplatz zu führen. Am Sportplatz würde der Weg nach links abknicken und den vorhandenen Durchlass an der Bahn-Strecke 6344 zu nutzen. Gegenwärtig endet der Weg östlich des Bahndurchlasses. Geplant ist der Lückenschluss mit Nutzung des Flurstückes 131 (Gemarkung Freckleben, Flur 3) und dann die Führung auf der dinglich zu sichernde Fläche bis zur K 1330, wo der Wipperradweg dann in Mischnutzung auf der Kreisstraße in Richtung Sandersleben (Landkreis Mansfeld-Südharz) geführt wird. Alternativ wäre die Führung über die Baustraße denkbar.

Die Vorhabenträgerin erklärt dazu, dass der Erhalt der Baustraßen bzw. Teile der Baustraßen zur späteren Nutzung als Radweg nicht Inhalt der vorliegenden Antragsunterlage ist. Ggf. erforderliche planrechtliche Verfahren oder Grunderwerbsabstimmungen zur Herstellung eines Radweges liegen in der Verantwortung der Stadt Aschersleben und des Salzlandkreises, solange das laufende Planfeststellungsverfahren beim Eisenbahn-Bundesamt dadurch nicht berührt wird.

In seiner zweiten Stellungnahme erklärt die untere Landesentwicklungsbehörde, dass sie weiter an der gemeinsamen Anregung des Salzlandkreises zur dauerhaften Schaffung einer Wegeverbindung zusammen mit der Stadt Aschersleben vollinhaltlich festhält. Der Erwiderung der DB InfraGO AG kann daher in keiner Weise gefolgt werden. Sie beinhaltet folgende Aussage: „Der Erhalt der Baustraßen bzw. Teile der Baustraßen zur späteren Nutzung als Radweg ist nicht Inhalt der vorliegenden Antragsunterlage.“ Es ist gerade die Forderung des Salzlandkreises und der Stadt Aschersleben, dass diese Wegeverbindung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mitberücksichtigt wird.

Die Vorhabenträgerin begegnet dem erneuten Vortrag des Anliegens des Salzlandkreises und der Stadt Aschersleben wie folgt: Bei dem angedachten Lückenschluss des Wipperradweges handelt es sich um keine, aus der beantragten Maßnahme hervorgehende notwendige Folgemaßnahme. Bei den dauerhaft herzustellenden Verkehrswegen handelt es sich weiterhin um kein Bauwerk, welches

durch die DB InfraGO als Antragstellerin zukünftig als Eigentümerin geführt bzw. welches durch sie unterhalten werden würde. Somit handelt es sich bei dem angedachten Bauwerk um ein Bauwerk Dritter, welches durch die beantragte Maßnahme errichtet werden soll, ohne dass dies der Maßnahmenumfang erfordert. Zur Durchführung einer Beantragung von Bauwerken Dritter ohne eine sich aus der Maßnahme ergebenden gesetzlichen Verpflichtung ist die Antragstellerin nicht verpflichtet.

Vor diesem Hintergrund ist der Erhalt der Baustraßen bzw. von Teilen der Baustraßen zur späteren Nutzung als Radweg nicht Inhalt der vorliegenden Antragsunterlage. Dies ergibt sich schon aus dem Grunde, dass der gewünschte Radweg auf Flurstücken Dritter angeordnet wäre, was zum Grunderwerb der erforderlichen Flächen führen würde. Ein Grunderwerb für Nichtbahnanlage und deren Überlassung an Dritte kann durch die Antragstellerin nicht umgesetzt werden. Die aktuell beantragte dingliche Sicherung der Wegbeziehung zur Unterhaltung der LBP-Maßnahmen dient lediglich der gesicherten Zugänglichkeit. Ausbauten der Wegebeziehung sind in der Baumaßnahme nicht vorgesehen, sodass es zu keinen Nutzungseinschränkungen des Flurstückeigentümers kommt. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Lage der Wegebeziehung im Überschwemmungsgebiet nicht gewollt und daher nicht Antragsgegenstand.

Daraufhin hält die untere Landesentwicklungsbehörde des Salzlandkreises das vorgetragene und begründete gemeinsame Anliegen mit der Stadt Aschersleben zur dauerhaften Schaffung einer Radwegeverbindung vollinhaltlich aufrecht.

Auch die Planfeststellung sieht keine aus dem Vorhaben resultierende Notwendigkeit Teile der gegenständlichen Baustraßen zur späteren Nutzung als dauerhafte Wegeverbindung zu erhalten. Eine notwendige Folgemaßnahme liegt somit nicht vor. Auch stellt der Radweg keine Eisenbahnbetriebsanlage dar. Damit ist der Erhalt der Baustraße weder derzeitiger Gegenstand des Vorhabens noch kann er als Gegenstand des Vorhabens aufgenommen werden.

B.4.18.2 Belange der unteren Jagdbehörde

Die untere Jagdbehörde beim Salzlandkreis bringt keine Einwände gegen das Vorhaben vor und fordert die Beteiligung der Jagdgenossenschaft Freckleben insofern es zu bestimmten Einschränkungen kommt.

Die Vorhabenträgerin sagt die Einhaltung der Auflage zu (siehe A.5.3).

B.4.18.3 Belange des Referats 307 beim Landesverwaltungsamt

Der Landesbeauftragte für Eisenbahnaufsicht (LfB) weist darauf hin, dass durch die Baumaßnahme mit einer 16-wöchigen Sperrpause der Strecke 6118 zu rechnen ist. Es ist im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) nicht angegeben, wie die Verkehre, insbesondere die Güterverkehre, in dieser Zeit abgewickelt werden sollen. Auch ist nicht vermerkt, ob die Anschließer und Güterverkehrskunden der Strecke an der Planung beteiligt wurden.

Sofern die Anschließer und Güterverkehrskunden der Strecke ausreichend über die geplante Baumaßnahme informiert und beteiligt wurden, besteht aus eisenbahntechnischer Sicht, die NE betreffend, keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme.

Die Vorhabenträgerin erklärt daraufhin, dass die Bedienung der Anschließer des Güterverkehrs im Bündel 4-047 stets gewährleistet ist.

Die Nutzer der Strecken wurden von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

B.4.18.4 Belange der Stadt Arnstein

Um die kommunale Straße und die Anwohner zu entlasten (Lieferung von Baumaterial etc.) fordert die Stadt Arnstein zu prüfen, ob die erforderliche Bedienung der Baustellen über den Schienenweg erfolgen kann. Bei der Nutzung öffentlicher Straßen und Wege sind diese ggf. entsprechend herzustellen oder vor den anfallenden Lasten und erheblichen Baustellenverkehr (z. B. Materialtransporte, Hub-/Kranfahrzeuge, Schwerlasttransporte) zu schützen.

Die Vorhabenträgerin erwidert darauf, dass eine vollständige Andienung der Baustelle über Schienenwege betrieblich und technologisch nicht umsetzbar ist. Durch das Vorhaben ist keine über den Gemeingebrauch hinausgehende Straßennutzung zu erwarten. Maßnahmen an öffentlichen Straßen sind von der Vorhabenträgerin nicht vorgesehen.

Des Weiteren weist die Stadt Arnstein darauf hin, dass die zuständige Landwirtschaftsbehörde und Forstbehörde beim Land Sachsen-Anhalt bzw. dem jeweilig zuständigen Landkreis durch den Planungsträger eigenständig anzuhören sind.

Die zuständigen Behörden wurden von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt.

Die Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde der Stadt Arnstein weitergeleitet. Daraufhin erfolgte keine erneute Stellungnahme. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass sich die Forderungen erledigt haben bzw. ausreichend erwidert wurde.

B.4.19 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegt die privaten Interessen des Betroffenen.

Die Realisierung des Vorhabens erfordert die dauerhafte und vorübergehende Inanspruchnahme von privaten Grundstücken und Flächen der öffentlichen Hand. Die Vorhabenträgerin hat den erforderlichen Grunderwerb im Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen (Unterlage 5 und 6) dargestellt.

Jede Inanspruchnahme von vorhabenträgerfremden Grundstücken stellt einen Eingriff für die betroffenen Eigentümer dar, doch genießt das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, keinen absoluten Schutz. Belange der betroffenen Eigentümer können daher bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden. Wie bereits im Kapitel Planrechtfertigung dargelegt, kommt dem Vorhaben eine bedeutsame Verkehrsfunktion zu. Auf die Inanspruchnahme von Fremdflächen in dem nach dem

festgestellten Plan vorgesehenen Umfang kann nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Vorhabenträgerin alle im Rahmen der substanziellen Planungsziele in Betracht kommenden Möglichkeiten ausgeschöpft hat, die einzelnen Grundstücksbetroffenen vor einer Flächeninanspruchnahme und sonstigen Nachteilen zu verschonen und insgesamt die Inanspruchnahme Grundstückseigentums so gering wie möglich zu halten. Die planerischen Ziele ließen sich bei einer geringeren Eingriffsintensität nicht realisieren. Das gewichtige öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens zum Erhalt der Streckenverfügbarkeit und Erhöhung der Sicherheit überwiegt das Interesse der privaten Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums und deren Interesse, dass Beeinträchtigungen ihrer Grundstücke unterbleiben. Die Interessen der Grundstückseigentümer haben daher hinter dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im planfestgestellten Umfang zurückzustehen.

Die Vorhabenträgerin strebt an, den Grunderwerb für alle benötigten Flächen nach Möglichkeit auf privatrechtlicher Basis durchzuführen. Soweit es in Einzelfällen nicht zu einem einvernehmlichen Grunderwerb zwischen Vorhabenträgerin und Grundstückseigentümern kommt, ist zur Verwirklichung des Vorhabens eine Enteignung der jeweiligen Grundstückseigentümer erforderlich

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Im Rahmen dieser Abwägung wurde nicht nur jeder einzelne öffentliche oder private Belang dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Vorhabens gegenübergestellt, sondern auch eine Gesamtabwägung aller gegen das Projekt sprechenden Belange mit den für das Vorhaben streitenden Belangen vorgenommen. Dabei ist die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung gelangt, dass weder einzelne öffentliche oder private Belange noch die Summe aller dem Vorhaben

entgegenstehenden Belange gegenüber den öffentlichen Interessen an der Realisierung des Projektes überwiegen.

Im Einzelnen waren für die abschließende Entscheidung die zuvor genannten Erwägungen maßgeblich.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

Breiter Weg 203 - 206

39104 Magdeburg

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

Breiter Weg 203 - 206

39104 Magdeburg

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle

Halle (Saale), den 09.03.2026

Az. 631ppw/011-2024#029

EVH-Nr. 3520373

Im Auftrag

(Dienstsiegel)